Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/2155(DEC)

28.1.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 69

Entwurf eines Berichts
Pasquale Tridico
(PE784.137v01-00)

Entlastung 2024: Gesamthaushaltsplan der EU – Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)
(2025/2155(DEC))

Änderungsantrag 1
Csaba Molnár

Entschließungsantrag
Erwägung B

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
B. in der Erwägung, dass die Zuständigkeit der EUStA mehrere Arten von Betrug umfasst, darunter Mehrwertsteuerbetrug mit Schäden von mehr als 10 Mio. EUR, Geldwäsche, Korruption und weitere Straftaten, in denen die EUStA die Aufgaben der Staatsanwaltschaft vor den zuständigen Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten wahrnimmt, bis das Verfahren abgeschlossen ist;	B. in der Erwägung, dass die Zuständigkeit der EUStA mehrere Arten von Betrug umfasst, darunter ***grenzüberschreitenden*** Mehrwertsteuerbetrug mit Schäden von mehr als 10 Mio. EUR, Geldwäsche, Korruption und weitere Straftaten, in denen die EUStA die Aufgaben der Staatsanwaltschaft vor den zuständigen Gerichten der teilnehmenden Mitgliedstaaten wahrnimmt, bis das Verfahren abgeschlossen ist;

Or. en

Änderungsantrag 2
Ondřej Knotek, Virginie Joron, Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) dann tätig wird, wenn die Befugnisse der nationalen Behörden zur Untersuchung und Verfolgung der betreffenden Straftaten an den Grenzen ihres jeweiligen Staates enden und andere Organisationen wie Eurojust, OLAF und Europol nicht über die erforderlichen Zuständigkeiten verfügen, um die entsprechenden strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen;	D. in der Erwägung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) dann tätig wird, wenn die Befugnisse der nationalen Behörden zur Untersuchung und Verfolgung der betreffenden Straftaten an den Grenzen ihres jeweiligen Staates enden und andere Organisationen wie Eurojust, OLAF und Europol nicht über die erforderlichen Zuständigkeiten verfügen, um die entsprechenden strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen; ***in der Erwägung, dass die Ausübung von Strafverfolgungsbefugnissen auf Unionsebene strenge Garantien***

hinsichtlich Vertraulichkeit und Diskretion sowie wirksame Schutzvorkehrungen erfordert, um jegliche Form politischer Einflussnahme oder Einmischung zu verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 3
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Erwägung D

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
D. in der Erwägung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) ***dann tätig wird, wenn die Befugnisse der*** nationalen ***Behörden zur*** Untersuchung und Verfolgung ***der betreffenden*** Straftaten ***an den Grenzen ihres jeweiligen Staates enden und*** andere Organisationen wie Eurojust, OLAF und Europol nicht über die erforderlichen Zuständigkeiten verfügen, um die entsprechenden strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen;	D. in der Erwägung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) ***in die*** nationalen ***Justizsysteme der teilnehmenden Mitgliedstaaten eingebettet ist und vorrangig für die*** Untersuchung und Verfolgung ***von*** Straftaten ***zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zuständig ist, während*** andere Organisationen wie Eurojust, OLAF und Europol nicht über die erforderlichen Zuständigkeiten verfügen, um die entsprechenden strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 4
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Erwägung E

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
E. in der Erwägung, dass die Verfahrenshandlungen der EUStA der gerichtlichen Kontrolle durch die	E. in der Erwägung, dass die Verfahrenshandlungen der EUStA der gerichtlichen Kontrolle durch die

nationalen Gerichte unterliegen und der Europäische Gerichtshof (der „Gerichtshof“) – im Wege einer Vorabentscheidung oder gerichtlichen Überprüfung – ***über ergänzende Befugnisse verfügt, um*** eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts ***sicherzustellen***;	nationalen Gerichte ***im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften*** unterliegen und der Europäische Gerichtshof (der „Gerichtshof“) – im Wege einer Vorabentscheidung oder gerichtlichen Überprüfung – eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts***, und insbesondere eine einheitliche Auslegung der EUStA-Verordnung und der PIF-Richtlinie, sicherstellt***;

Or. en

Änderungsantrag 5
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Erwägung F

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
F. in der Erwägung, dass sich die EUStA aus einer zentralen Ebene mit Sitz in Luxemburg zusammensetzt, bestehend aus der Europäischen Generalstaatsanwältin, 24 Europäischen Staatsanwälten (je eine bzw. einer pro teilnehmendem Mitgliedstaat nach dem Beitritt Polens und Schwedens zur EUStA am 20. März bzw. 19. Juli 2024), der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor, sowie aus einer dezentralen, nationalen Ebene, bestehend aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den 24 teilnehmenden Mitgliedstaaten;	F. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 6
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Erwägung G

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
G. in der Erwägung, dass auf der zentralen Ebene die Europäische Generalstaatsanwältin und die 24 Europäischen Staatsanwälte das Kollegium der EUStA bilden, dessen Aufgabe es ist, die Untersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf nationaler Ebene zu überwachen, die völlig unabhängig von ihren jeweiligen nationalen Behörden arbeiten;	G. in der Erwägung, dass auf der zentralen Ebene die Europäische Generalstaatsanwältin und die 24 Europäischen Staatsanwälte***, die 15 Ständigen Kammern zugeordnet sind,*** das Kollegium der EUStA bilden, dessen Aufgabe es ist, die Untersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf nationaler Ebene zu überwachen, die völlig unabhängig von ihren jeweiligen nationalen Behörden arbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 7
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Erwägung K

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
K. in der Erwägung, dass ***die*** Kontrolle der Verwaltung der Ressourcen der EUStA und der damit verbundenen Ausgaben ***die Prüfung der operativen Tätigkeiten, der Art und Weise ihrer Durchführung sowie ihrer Folgen und Auswirkungen nicht außer Acht lassen kann und dass erwartet wird, dass dabei den Besonderheiten staatsanwaltschaftlicher Maßnahmen und Ermittlungsmaßnahmen durch eine kontinuierliche Bewertung Rechnung getragen wird, um sicherzustellen, dass*** weiterhin ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, um ***die operative Wirksamkeit*** sicherzustellen;	K. in der Erwägung, dass ***bei der*** Kontrolle der Verwaltung der Ressourcen der EUStA und der damit verbundenen Ausgaben ***auch kontinuierlich bewertet werden sollte, ob*** weiterhin ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen ***und diese effizient eingesetzt werden***, um ***den operativen Erfolg*** sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 8
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Erwägung K

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
K. in der Erwägung, dass die Kontrolle der Verwaltung der Ressourcen der EUStA und der damit verbundenen Ausgaben die ***Prüfung der*** operativen Tätigkeiten***, der Art und Weise ihrer Durchführung sowie*** ihrer Folgen und Auswirkungen nicht außer Acht lassen kann und dass erwartet wird, dass dabei den Besonderheiten staatsanwaltschaftlicher Maßnahmen und Ermittlungsmaßnahmen durch eine kontinuierliche Bewertung Rechnung getragen wird, um sicherzustellen, dass weiterhin ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die operative Wirksamkeit sicherzustellen;	K. in der Erwägung, dass die Kontrolle der Verwaltung der Ressourcen der EUStA und der damit verbundenen Ausgaben die operativen Tätigkeiten***, einschließlich*** ihrer Folgen und Auswirkungen***,*** nicht außer Acht lassen kann und dass erwartet wird, dass dabei den Besonderheiten staatsanwaltschaftlicher Maßnahmen und Ermittlungsmaßnahmen durch eine kontinuierliche Bewertung Rechnung getragen wird, um sicherzustellen, dass weiterhin ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, um die operative Wirksamkeit sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 9
Csaba Molnár

Entschließungsantrag
Ziffer 2

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
2. erkennt die Bedeutung der EUStA für den Schutz der finanziellen Interessen der Union und insbesondere des Haushalts der Union; weist erneut darauf hin, dass das Parlament die Errichtung der EUStA nachdrücklich unterstützt, und würdigt die Arbeit, die die EUStA bei der Untersuchung und Verfolgung von Straftaten wie Betrug, Korruption und schwerem grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug leistet;	2. erkennt die Bedeutung der EUStA für den Schutz der finanziellen Interessen der Union und insbesondere des Haushalts der Union; weist erneut darauf hin, dass das Parlament die Errichtung der EUStA nachdrücklich unterstützt, und würdigt die Arbeit, die die EUStA bei der Untersuchung und Verfolgung von Straftaten wie Betrug, Korruption und schwerem grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug leistet; ***bekräftigt die zentrale Rolle der EUStA beim Schutz der finanziellen Interessen der Union und betont, dass sie einen Eckpfeiler des Rahmens der Union für die***

Betrugsbekämpfung und des umfassenderen Governance-Systems darstellt, das auf Integrität, Rechenschaftspflicht, Transparenz und wirtschaftlicher Haushaltsführung beruht;

Or. en

Änderungsantrag 10
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont die einzigartige Rolle der EUStA im Bereich der Durchsetzung des Unionsrechts als Staatsanwaltschaft und weist darauf hin, dass die EUStA aufgrund ihres Charakters verpflichtet ist, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachverhalte zu untersuchen, sobald sie ihr zur Kenntnis gebracht werden; betont daher, dass unverzüglich die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und für Fortschritte und den rechtzeitigen Abschluss von Untersuchungen sorgen kann;	3. betont die einzigartige Rolle der EUStA im Bereich der Durchsetzung des Unionsrechts als Staatsanwaltschaft und weist darauf hin, dass die EUStA aufgrund ihres Charakters verpflichtet ist, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachverhalte zu untersuchen, sobald sie ihr zur Kenntnis gebracht werden; betont daher, dass unverzüglich die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und für Fortschritte und den rechtzeitigen Abschluss von Untersuchungen sorgen kann; ***weist darauf hin, dass die EUStA dem Jahresbericht 2024 der EUStA zufolge bis Ende 2024 insgesamt 2 666 aktive Ermittlungen mit einem geschätzten Schaden von 24,8 Mrd. EUR durchgeführt hat und dass Richter Sicherstellungsentscheidungen in Höhe von 2,42 Mrd. EUR erlassen haben; betont, dass aus diesen Zahlen ein strukturelles Missverhältnis zwischen der Zunahme der Arbeitsbelastung und den zugewiesenen Ressourcen hervorgeht;***

Or. en

Änderungsantrag 11
Pasquale Tridico

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont die einzigartige Rolle der EUStA im Bereich der Durchsetzung des Unionsrechts als Staatsanwaltschaft und weist darauf hin, dass die EUStA aufgrund ihres Charakters verpflichtet ist, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachverhalte zu untersuchen, sobald sie ihr zur Kenntnis gebracht werden; betont daher, dass unverzüglich die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und für Fortschritte und den rechtzeitigen Abschluss von Untersuchungen sorgen kann;	3. betont die einzigartige Rolle der EUStA im Bereich der Durchsetzung des Unionsrechts als Staatsanwaltschaft und weist darauf hin, dass die EUStA aufgrund ihres Charakters verpflichtet ist, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachverhalte zu untersuchen, sobald sie ihr zur Kenntnis gebracht werden; betont die einzigartige Rolle der EUStA im Bereich der Durchsetzung des Unionsrechts als Staatsanwaltschaft und weist darauf hin, dass die EUStA aufgrund ihres Charakters verpflichtet ist, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachverhalte zu untersuchen, sobald sie ihr zur Kenntnis gebracht werden***, einschließlich der Untersuchung zum Erwerb von COVID-19-Impfstoffen in der Union, die von erheblichem öffentlichem Interesse ist und 2022 eingeleitet wurde, aber bis heute nicht zu einer Entscheidung oder neuen Erkenntnissen geführt hat***;

Or. en

Änderungsantrag 12
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont die einzigartige Rolle der EUStA im Bereich der Durchsetzung des Unionsrechts als Staatsanwaltschaft und weist darauf hin, dass die EUStA aufgrund ihres Charakters verpflichtet ist, alle in	3. betont die einzigartige Rolle der EUStA im Bereich der Durchsetzung des Unionsrechts als Staatsanwaltschaft und weist darauf hin, dass die EUStA aufgrund ihres Charakters verpflichtet ist, alle in

ihren Zuständigkeitsbereich fallenden ***Sachverhalte*** zu untersuchen, sobald sie ihr zur Kenntnis gebracht werden; betont daher, dass unverzüglich die erforderlichen Ressourcen ***bereitgestellt werden müssen***, damit ***sie*** ihre Aufgaben erfüllen und für Fortschritte und den rechtzeitigen Abschluss von Untersuchungen sorgen kann;	ihren Zuständigkeitsbereich fallenden ***Fälle*** zu untersuchen, sobald sie ihr zur Kenntnis gebracht werden***, wobei ihr Handlungsspielraum begrenzt ist***; betont daher, dass ***ein Ressourcenrahmen erforderlich ist, der ihren obligatorischen Zuständigkeiten entspricht; fordert die Kommission auf,*** unverzüglich die erforderlichen Ressourcen ***zuzuweisen***, damit ***die EUStA*** ihre Aufgaben erfüllen und für Fortschritte und den rechtzeitigen Abschluss von Untersuchungen sorgen kann;

Or. en

Änderungsantrag 13
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 3

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
3. betont die einzigartige Rolle der EUStA im Bereich der Durchsetzung des Unionsrechts als Staatsanwaltschaft und weist darauf hin, dass die EUStA aufgrund ihres Charakters verpflichtet ist, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachverhalte zu untersuchen, sobald sie ihr zur Kenntnis gebracht werden; betont daher, dass unverzüglich die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und für Fortschritte und den rechtzeitigen Abschluss von Untersuchungen sorgen kann;	3. betont die einzigartige Rolle der EUStA im Bereich der Durchsetzung des Unionsrechts als Staatsanwaltschaft und weist darauf hin, dass die EUStA aufgrund ihres Charakters verpflichtet ist, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sachverhalte zu untersuchen, sobald sie ihr zur Kenntnis gebracht werden; ***betont, dass die Ressourcen auf den operativen Bedarf abgestimmt werden sollten;*** betont daher, dass unverzüglich die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden müssen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und für Fortschritte und den rechtzeitigen Abschluss von Untersuchungen sorgen kann;

Or. en

Änderungsantrag 14
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 5

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
5. weist darauf hin, dass der ursprüngliche Haushaltsplan für 2024 (71 888 321 EUR), der von der Haushaltsbehörde der Union genehmigt wurde, um 24 % unter dem von der EUStA in ihrem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für 2024 beantragten Betrag lag, auch wenn er im Vergleich zum Vorjahr um 9 % höher war; stellt fest, dass im Jahr 2024 zwei Berichtigungshaushalte angenommen wurden und dass der Haushalt auf Antrag der EUStA im Februar 2024 im Juni 2024 um 3 600 000 EUR aufgestockt wurde, um mit zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen die erhöhten Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung Polens und Schwedens an der EUStA zu decken; unterstreicht, dass dieser Anstieg die Gehälter der zusätzlich in Polen und Schweden zu ernennenden Delegierten Europäischen Staatsanwälte sowie der einzustellenden Bediensteten und die damit verbundenen operativen Ausgaben abdecken musste, dass jedoch ein Teil dieser zusätzlichen Mittel dem Personal der zentralen Dienststelle zugewiesen wurde, um Vorbereitungen für das IT-Autonomieprojekt zu treffen, das durch die Einstellung der IT-Dienstleistungen der Kommission erforderlich wurde; stellt fest, dass der zweite Berichtigungshaushalt im November 2024 auf Vorschlag der Haushaltsbehörde der Union eine Erhöhung der Mittel um 894 047 EUR vorsah, um dem hohen Niveau der Gehaltsindexierung im Jahr 2024 Rechnung zu tragen, und dass die zusätzlich bewilligten Mittel aufgrund dessen, dass die EUStA bereits einen Teil des ersten Berichtigungshaushalts zur Vorfinanzierung der höher als erwarteten Gehaltsindexierung verwendet hatte, auf	5. weist darauf hin, dass der ursprüngliche Haushaltsplan für 2024 (71 888 321 EUR), der von der Haushaltsbehörde der Union genehmigt wurde, um 24 % unter dem von der EUStA in ihrem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für 2024 beantragten Betrag lag, auch wenn er im Vergleich zum Vorjahr um 9 % höher war; stellt fest, dass im Jahr 2024 zwei Berichtigungshaushalte angenommen wurden und dass der Haushalt auf Antrag der EUStA im Februar 2024 im Juni 2024 um 3 600 000 EUR aufgestockt wurde, um mit zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen die erhöhten Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung Polens und Schwedens an der EUStA zu decken; unterstreicht, dass dieser Anstieg die Gehälter der zusätzlich in Polen und Schweden zu ernennenden Delegierten Europäischen Staatsanwälte sowie der einzustellenden Bediensteten und die damit verbundenen operativen Ausgaben abdecken musste, dass jedoch ein Teil dieser zusätzlichen Mittel dem Personal der zentralen Dienststelle zugewiesen wurde, um Vorbereitungen für das IT-Autonomieprojekt zu treffen, das durch die Einstellung der IT-Dienstleistungen der Kommission erforderlich wurde; stellt fest, dass der zweite Berichtigungshaushalt im November 2024 auf Vorschlag der Haushaltsbehörde der Union eine Erhöhung der Mittel um 894 047 EUR vorsah, um dem hohen Niveau der Gehaltsindexierung im Jahr 2024 Rechnung zu tragen, und dass die zusätzlich bewilligten Mittel aufgrund dessen, dass die EUStA bereits einen Teil des ersten Berichtigungshaushalts zur Vorfinanzierung der höher als erwarteten Gehaltsindexierung verwendet hatte, auf

sicherheitsbezogene Ausgaben umgeschichtet wurden;	sicherheitsbezogene Ausgaben umgeschichtet wurden; ***ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass wiederholte Berichtigungshaushalte notwendig waren, deutlich macht, dass ein realistischerer Ansatz bei der Ex-ante-Haushaltsplanung erforderlich ist und dass eine frühzeitigere und strukturiertere Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens notwendig ist;***

Or. en

Änderungsantrag 15
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. stellt fest, dass die Schätzung des Haushaltsbedarfs der EUStA aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit äußerst schwierig bleibt, da diese mit einem unvorhersehbaren Niveau der Betrugsaufdeckung und einer großen Vielfalt von Fällen verbunden ist; ist sich bewusst, dass die EUStA keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen hat und zugleich keinen Einfluss auf die Ressourcen und verfahrensrechtlichen Zwänge der nationalen Systeme ausüben kann, auf die sie bei ihren Ermittlungen angewiesen ist; stellt fest, dass das Fehlen eines festen Zusammenhangs zwischen der Anzahl und den Kosten der Ermittlungen ebenfalls eine Ausgabenprognose erschwert, weist jedoch erneut darauf hin, dass die zu schützenden Ressourcen der Union zunehmen und dass die Komplexität des Rechtsrahmens für deren Einsatz die Ermittlungen zusätzlich erschwert,	7. stellt fest, dass die Schätzung des Haushaltsbedarfs der EUStA aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit äußerst schwierig bleibt, da diese mit einem unvorhersehbaren Niveau der Betrugsaufdeckung und einer großen Vielfalt von Fällen verbunden ist; ist sich bewusst, dass die EUStA keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen hat und zugleich keinen Einfluss auf die Ressourcen und verfahrensrechtlichen Zwänge der nationalen Systeme ausüben kann, auf die sie bei ihren Ermittlungen angewiesen ist; stellt fest, dass das Fehlen eines festen Zusammenhangs zwischen der Anzahl und den Kosten der Ermittlungen ebenfalls eine Ausgabenprognose erschwert, weist jedoch erneut darauf hin, dass die zu schützenden Ressourcen der Union zunehmen und dass die Komplexität des Rechtsrahmens für deren Einsatz die Ermittlungen zusätzlich erschwert,

insbesondere im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und ihrem beispiellosen Umsetzungsmodus sowie dem hohen Volumen der zugewiesenen Mittel; ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Tätigkeiten der EUStA bereitgestellt werden müssen, und bekräftigt, dass der EUStA ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihr Mandat angemessen erfüllen kann;	insbesondere im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und ihrem beispiellosen Umsetzungsmodus sowie dem hohen Volumen der zugewiesenen Mittel; ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Tätigkeiten der EUStA bereitgestellt werden müssen, und bekräftigt, dass der EUStA ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihr Mandat angemessen erfüllen kann; ***ist der Ansicht, dass aufgrund dieser Unvorhersehbarkeit die Einrichtung eines speziellen Haushaltsnotfallmechanismus gerechtfertigt sein könnte, damit die EUStA wirksam auf einen plötzlichen Anstieg der Arbeitsbelastung reagieren kann;***

Or. en

Änderungsantrag 16
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. stellt fest, dass die Schätzung des Haushaltsbedarfs der EUStA aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit äußerst schwierig bleibt, da diese mit einem unvorhersehbaren Niveau der Betrugsaufdeckung und einer großen Vielfalt von Fällen verbunden ist; ist sich bewusst, dass die EUStA keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen hat und zugleich keinen Einfluss auf die Ressourcen und verfahrensrechtlichen Zwänge der nationalen Systeme ausüben kann, auf die sie bei ihren Ermittlungen angewiesen ist; stellt fest, dass das Fehlen eines festen Zusammenhangs zwischen der	7. stellt fest, dass die Schätzung des Haushaltsbedarfs der EUStA aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit äußerst schwierig bleibt, da diese mit einem unvorhersehbaren Niveau der Betrugsaufdeckung und einer großen Vielfalt von Fällen verbunden ist; ist sich bewusst, dass die EUStA keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen hat und zugleich keinen Einfluss auf die Ressourcen und verfahrensrechtlichen Zwänge der nationalen Systeme ausüben kann, auf die sie bei ihren Ermittlungen angewiesen ist; stellt fest, dass das Fehlen eines festen Zusammenhangs zwischen der

Anzahl und den Kosten der Ermittlungen ebenfalls eine Ausgabenprognose erschwert, weist jedoch erneut darauf hin, dass die zu schützenden Ressourcen der Union zunehmen und dass die Komplexität des Rechtsrahmens für deren Einsatz die Ermittlungen zusätzlich erschwert, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und ihrem beispiellosen Umsetzungsmodus sowie dem hohen Volumen der zugewiesenen Mittel; ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Tätigkeiten der EUStA bereitgestellt werden müssen, und bekräftigt, dass der EUStA ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihr Mandat angemessen erfüllen kann;	Anzahl und den Kosten der Ermittlungen ebenfalls eine Ausgabenprognose erschwert, weist jedoch erneut darauf hin, dass die zu schützenden Ressourcen der Union zunehmen und dass die Komplexität des Rechtsrahmens für deren Einsatz die Ermittlungen zusätzlich erschwert, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und ihrem beispiellosen Umsetzungsmodus sowie dem hohen Volumen der zugewiesenen Mittel; ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Tätigkeiten der EUStA bereitgestellt werden müssen, und bekräftigt, dass der EUStA ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihr Mandat angemessen erfüllen kann; ***fordert die Kommission auf, eine detaillierte und aktualisierte Personalbedarfsanalyse für die EUStA vorzulegen, zusammen mit einer Begründung für jede Abweichung von den Anträgen der EUStA;***

Or. en

Änderungsantrag 17
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 7

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
7. stellt fest, dass die Schätzung des Haushaltsbedarfs der EUStA aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit äußerst schwierig bleibt, da diese mit einem unvorhersehbaren Niveau der Betrugsaufdeckung und einer großen Vielfalt von Fällen verbunden ist; ist sich bewusst, dass die EUStA keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen hat und zugleich keinen Einfluss auf die	7. stellt fest, dass die Schätzung des Haushaltsbedarfs der EUStA aufgrund der Besonderheiten ihrer Tätigkeit äußerst schwierig bleibt, da diese mit einem unvorhersehbaren Niveau der Betrugsaufdeckung und einer großen Vielfalt von Fällen verbunden ist; ist sich bewusst, dass die EUStA keinen Ermessensspielraum hinsichtlich der Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen hat und zugleich keinen Einfluss auf die

Ressourcen und verfahrensrechtlichen Zwänge der nationalen Systeme ausüben kann, auf die sie bei ihren Ermittlungen angewiesen ist; stellt fest, dass das Fehlen eines festen Zusammenhangs zwischen der Anzahl und den Kosten der Ermittlungen ebenfalls eine Ausgabenprognose erschwert, weist jedoch erneut darauf hin, dass die zu schützenden Ressourcen der Union zunehmen und dass die Komplexität des Rechtsrahmens für deren Einsatz die Ermittlungen zusätzlich erschwert, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und ihrem beispiellosen Umsetzungsmodus sowie dem hohen Volumen der ***zugewiesenen Mittel***; ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Tätigkeiten der EUStA bereitgestellt werden müssen, und bekräftigt, dass der EUStA ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihr Mandat angemessen erfüllen kann;	Ressourcen und verfahrensrechtlichen Zwänge der nationalen Systeme ausüben kann, auf die sie bei ihren Ermittlungen angewiesen ist; stellt fest, dass das Fehlen eines festen Zusammenhangs zwischen der Anzahl und den Kosten der Ermittlungen ebenfalls eine Ausgabenprognose erschwert, weist jedoch erneut darauf hin, dass die zu schützenden Ressourcen der Union zunehmen und dass die Komplexität des Rechtsrahmens für deren Einsatz die Ermittlungen zusätzlich erschwert, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und ihrem beispiellosen Umsetzungsmodus sowie dem hohen Volumen der ***Ausgaben***; ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Tätigkeiten der EUStA bereitgestellt werden müssen, und bekräftigt, dass der EUStA ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihr Mandat angemessen erfüllen kann;

Or. en

Änderungsantrag 18
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. nimmt zur Kenntnis, dass das Jahr 2024 für die EUStA besonders herausfordernd war, da sie eine erhöhte Arbeitsbelastung in den 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten bewältigen, die Erweiterung um Polen und Schweden vorbereiten und gleichzeitig die IT-Autonomie gegenüber der Kommission erreichen musste; stellt fest, dass die EUStA im Jahr 2024 zunächst 45 Stellen im Stellenplan für die IT-Autonomie und	8. nimmt zur Kenntnis, dass das Jahr 2024 für die EUStA besonders herausfordernd war, da sie eine erhöhte Arbeitsbelastung in den 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten bewältigen, die Erweiterung um Polen und Schweden vorbereiten und gleichzeitig die IT-Autonomie gegenüber der Kommission erreichen musste; stellt fest, dass die EUStA im Jahr 2024 zunächst 45 Stellen im Stellenplan für die IT-Autonomie und

später im Rahmen eines Berichtigungshaushalts 37 Stellen beantragt hat, dass jedoch beide Anträge abgelehnt wurden; stellt insbesondere fest, dass das Ausbleiben zusätzlicher Ressourcen für die IT-Autonomie dazu führte, dass Bedienstete, die ursprünglich zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten vorgesehen waren, in den IT-Bereich versetzt werden mussten und vermehrt intern tätige Vertragspartner eingesetzt wurden;	später im Rahmen eines Berichtigungshaushalts 37 Stellen beantragt hat, dass jedoch beide Anträge abgelehnt wurden; stellt insbesondere fest, dass das Ausbleiben zusätzlicher Ressourcen für die IT-Autonomie dazu führte, dass Bedienstete, die ursprünglich zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten vorgesehen waren, in den IT-Bereich versetzt werden mussten und vermehrt intern tätige Vertragspartner eingesetzt wurden; ***betont, dass die anhaltende Nutzung von externen Auftragnehmern und die Abstellung von operativem Personal für IT-Aufgaben, die sich aus dem Mangel an Planstellen für IT-Autonomie ergibt, dazu führen könnten, dass die Ermittlungskapazität und die langfristige institutionelle Widerstandsfähigkeit der EUStA beeinträchtigt werden; fordert die Haushaltsbehörde auf, für eine gezielte und nachhaltige Personalausstattung für die digitale Autonomie der EUStA zu sorgen, um die Wirksamkeit der Ermittlungen und die Cybersicherheit zu schützen;***

Or. en

Änderungsantrag 19
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 8

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
8. nimmt zur Kenntnis, dass das Jahr 2024 für die EUStA besonders herausfordernd war, da sie eine erhöhte Arbeitsbelastung in den 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten bewältigen, die Erweiterung um Polen und Schweden vorbereiten und gleichzeitig die IT-Autonomie gegenüber der Kommission ***erreichen*** musste; stellt fest, dass die	8. nimmt zur Kenntnis, dass das Jahr 2024 für die EUStA besonders herausfordernd war, da sie eine erhöhte Arbeitsbelastung in den 22 teilnehmenden Mitgliedstaaten bewältigen, die Erweiterung um Polen und Schweden vorbereiten und gleichzeitig die IT-Autonomie gegenüber der Kommission ***vorbereiten*** musste; stellt fest, dass die

EUStA im Jahr 2024 zunächst 45 Stellen im Stellenplan für die IT-Autonomie und später im Rahmen eines Berichtigungshaushalts 37 Stellen beantragt hat, dass jedoch beide Anträge abgelehnt wurden; stellt insbesondere fest, dass das Ausbleiben zusätzlicher Ressourcen für die IT-Autonomie dazu führte, dass Bedienstete, die ursprünglich zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten vorgesehen waren, in den IT-Bereich versetzt werden mussten und vermehrt intern tätige Vertragspartner eingesetzt wurden;

EUStA im Jahr 2024 zunächst 45 Stellen im Stellenplan für die IT-Autonomie und später im Rahmen eines Berichtigungshaushalts 37 Stellen beantragt hat, dass jedoch beide Anträge abgelehnt wurden; stellt insbesondere fest, dass das Ausbleiben zusätzlicher Ressourcen für die IT-Autonomie dazu führte, dass Bedienstete, die ursprünglich zur Unterstützung der operativen Tätigkeiten vorgesehen waren, in den IT-Bereich versetzt werden mussten und vermehrt intern tätige Vertragspartner eingesetzt wurden; ***ist der Ansicht, dass es nach wie vor von wesentlicher Bedeutung ist, Finanzmittel bereitzustellen, um die vollständige IT-Autonomie der EUStA sicherzustellen und durch eine solide Cybersicherheit betriebliche Störungen zu verhindern;***

Or. en

Änderungsantrag 20
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 12

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
12. stellt fest, dass die Kosten für operative Dienstreisen im Jahr 2024 leicht weiter gestiegen sind und 1 292 000 EUR erreichten (gegenüber 1 175 000 EUR im Jahr 2023 und 980 000 EUR im Jahr 2022) und damit etwa 3,7 % der gesamten operativen Mittel (34,1 Mio. EUR) ausmachten, insgesamt jedoch dem zunehmenden Intensitätsniveau der Ermittlungen entsprachen und wertmäßig stabil blieben; nimmt zur Kenntnis, dass die Reisekosten insgesamt zurückgegangen sind, dass der Einsatz von Videokonferenzen als kosteneffiziente und sichere Alternative zu Dienstreisen gefördert wird und dass die Teilnahme an	12. stellt fest, dass die Kosten für operative Dienstreisen im Jahr 2024 leicht weiter gestiegen sind und 1 292 000 EUR erreichten (gegenüber 1 175 000 EUR im Jahr 2023 und 980 000 EUR im Jahr 2022) und damit etwa 3,7 % der gesamten operativen Mittel (34,1 Mio. EUR) ausmachten, insgesamt jedoch dem zunehmenden Intensitätsniveau der Ermittlungen entsprachen und wertmäßig stabil blieben; nimmt zur Kenntnis, dass die Reisekosten insgesamt zurückgegangen sind, dass der Einsatz von Videokonferenzen als kosteneffiziente und sichere Alternative zu Dienstreisen gefördert wird und dass die Teilnahme an

Online-Sitzungen Standardpraxis für die interne Koordinierung und den Austausch mit den Behörden der Mitgliedstaaten und den Partnern der Union ist, stellt jedoch fest, dass Dienstreisen im operativen Kontext nach wie vor ***von Bedeutung*** sind;	Online-Sitzungen Standardpraxis für die interne Koordinierung und den Austausch mit den Behörden der Mitgliedstaaten und den Partnern der Union ist, stellt jedoch fest, dass Dienstreisen im operativen ***und justiziellen*** Kontext nach wie vor ***notwendig*** sind***, um einen einheitlichen Ansatz innerhalb der EUStA sicherzustellen, Schulungen durchzuführen oder das Bewusstsein der Interessenträger zu schärfen***;

Or. en

Änderungsantrag 21
Csaba Molnár

Entschließungsantrag
Ziffer 14 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	14a. betont, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge ein wichtiges Instrument zur Förderung politischer Ziele, einschließlich sozialer und ökologischer Ziele, ist; fordert die EUStA auf, in ihren Vergabeverfahren verstärkt strategische Kriterien in den Bereichen soziale Verantwortung und ökologische Nachhaltigkeit zu berücksichtigen;

Or. en

Änderungsantrag 22
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 17 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	17a. weist erneut darauf hin, dass die der EUStA zugewiesenen Haushaltsmittel

und Personalressourcen angesichts ihrer rasch steigenden Arbeitsbelastung, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug und Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität, nach wie vor strukturell unzureichend sind; bedauert, dass die Kommission weder die im Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 angekündigte Personalbedarfsanalyse vorgelegt noch einen substanziellen Dialog mit der EUStA über ihren tatsächlichen Ressourcenbedarf aufgenommen hat; fordert die Kommission auf, diese Situation dringend zu beheben und sicherzustellen, dass künftige Haushaltsvorschläge auf aktualisierten Indikatoren für die Arbeitsbelastung und nicht auf veralteten Annahmen beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 23
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 17 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	17b. bedauert, dass die Kommission weder die im Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022 angekündigte Personalbedarfsanalyse vorgelegt noch einen substanziellen Dialog mit der EUStA über den aktualisierten Bedarf aufgenommen hat; betont, dass eine Überarbeitung des veralteten Finanzbogens aus dem Jahr 2017 erforderlich ist, um die tatsächlichen Indikatoren für die Arbeitsbelastung abzubilden, und dass diese Überarbeitung angesichts der immer umfangreicheren finanziellen Interessen der Union, die es

zu schützen gilt, nicht von einer Änderung des Mandats abhängig gemacht werden darf; fordert die Kommission auf, unverzüglich eine aktualisierte Bewertung des Personal- und Finanzbedarfs vorzulegen, die in enger Abstimmung mit der EUStA auf der Grundlage messbarer Indikatoren für die Arbeitsbelastung und der Komplexität der Fälle erstellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 24
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 18

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
18. betont, dass kriminelle Organisationen zunehmend transnational agieren und sich dabei auf die wiederholte Einbindung komplexer Unternehmensstrukturen stützen, die als Fassade dienen, sowie auf undurchsichtige Rechtsvehikel, die in mehreren Rechtsordnungen mit unterschiedlichem Grad der Durchsetzung des Unionsrechts eingesetzt werden; hebt hervor, dass die Strategie der organisierten Kriminalität darauf abzielt, Unionsmittel betrügerisch abzuzweigen und die Erträge aus Straftaten durch Geldwäsche zu verschleiern, was die legale Wirtschaft beeinträchtigt und sich auch in groß angelegtem grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug manifestiert; weist darauf hin, dass diese kriminellen Machenschaften systematisch die regulatorische Fragmentierung und die Verfahrensunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Einschränkungen ausnutzen, die mit der nationalen Ausrichtung der Strafverfolgungs- und Justizbehörden verbunden sind; betont in	18. betont, dass kriminelle Organisationen zunehmend transnational agieren und sich dabei auf die wiederholte Einbindung komplexer Unternehmensstrukturen stützen, die als Fassade dienen, sowie auf undurchsichtige Rechtsvehikel, die in mehreren Rechtsordnungen mit unterschiedlichem Grad der Durchsetzung des Unionsrechts eingesetzt werden; hebt hervor, dass die Strategie der organisierten Kriminalität darauf abzielt, Unionsmittel betrügerisch abzuzweigen und die Erträge aus Straftaten durch Geldwäsche zu verschleiern, was die legale Wirtschaft beeinträchtigt und sich auch in groß angelegtem grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug manifestiert; weist darauf hin, dass diese kriminellen Machenschaften systematisch die regulatorische Fragmentierung und die Verfahrensunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Einschränkungen ausnutzen, die mit der nationalen Ausrichtung der Strafverfolgungs- und Justizbehörden verbunden sind; betont in

diesem Zusammenhang den Mehrwert der Tätigkeiten der EUStA, die es ermöglichen, die durch unkoordinierte nationale Initiativen entstandenen Lücken zu schließen, und die das wirksamste Instrument darstellen, um grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten zu unterbinden und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und des Binnenmarkts einzugreifen;	diesem Zusammenhang den Mehrwert der Tätigkeiten der EUStA, die es ermöglichen, die durch unkoordinierte nationale Initiativen entstandenen Lücken zu schließen, und die das wirksamste Instrument darstellen, um grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten zu unterbinden und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und des Binnenmarkts einzugreifen; ***fordert konkrete Maßnahmen zur Stärkung der operativen Wirksamkeit der Ermittlungen der EUStA, insbesondere durch die Beseitigung struktureller Hindernisse, die grenzüberschreitende Ermittlungen nach wie vor behindern; betont, dass ein Mindestmaß an verfahrenstechnischer Harmonisierung zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten in Bereichen erforderlich ist, die sich unmittelbar auf die Arbeit der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auswirken, einschließlich des Zugangs zu Beweismitteln, der Fristen für richterliche Genehmigungen und der Vorschriften für Ermittlungsmaßnahmen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der EUStA direkten und sicheren Zugang zu wichtigen nationalen Datenbanken wie Zollsystemen, Steuerregistern und Registern wirtschaftlicher Eigentümer zu gewähren und gleichzeitig die vollständige Einhaltung der Datenschutzanforderungen sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 25
Csaba Molnár

Entschließungsantrag
Ziffer 19

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
19. nimmt die Schlussfolgerungen und	19. nimmt die Schlussfolgerungen und

Empfehlungen des Rechnungshofs in seiner Analyse 02/2025 „Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz: Lehren aus den Schwachstellen der ARF“[3] zur Kenntnis; fordert eine gezielte Aufstockung der Mittel im nächsten MFR, um sicherzustellen, dass die EUStA angesichts der zunehmenden Komplexität der Finanzierungsinstrumente ihre Ziele und Verpflichtungen weiterhin erfüllen kann;	Empfehlungen des Rechnungshofs in seiner Analyse 02/2025 „Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz: Lehren aus den Schwachstellen der ARF“[3] zur Kenntnis; fordert eine gezielte Aufstockung der Mittel im nächsten MFR, um sicherzustellen, dass die EUStA angesichts der zunehmenden Komplexität der Finanzierungsinstrumente***, die zu einem höheren Risiko von Betrug und Misswirtschaft bei Unionsmitteln führen kann,*** ihre Ziele und Verpflichtungen weiterhin erfüllen kann;
3 https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/RV-2025-02/RV-2025-02_DE.pdf	3 https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/RV-2025-02/RV-2025-02_DE.pdf

Or. en

Änderungsantrag 26
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 20

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
20. stellt fest, dass die Kosten im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Artikels 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 (außergewöhnlich kostenintensive Maßnahmen der nationalen Behörden, die von der EUStA übernommen werden) im Jahr 2024 marginal blieben (0,1 % des operativen Haushalts, gegenüber 0,4 % im Jahr 2023); nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2023 im Rahmen eines Pilotprojekts zur Erstattung von Anträgen nach Artikel 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 erstmals eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde, um die Kosten von auf nationaler Ebene im Auftrag der EUStA durchgeführten Maßnahmen zu decken,	20. stellt fest, dass die Kosten im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Artikels 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 (außergewöhnlich kostenintensive Maßnahmen der nationalen Behörden, die von der EUStA übernommen werden) im Jahr 2024 marginal blieben (0,1 % des operativen Haushalts, gegenüber 0,4 % im Jahr 2023); nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2023 im Rahmen eines Pilotprojekts zur Erstattung von Anträgen nach Artikel 91 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/1939 erstmals eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet wurde, um die Kosten von auf nationaler Ebene im Auftrag der EUStA durchgeführten Maßnahmen zu decken,

und dass der Rechnungshof diesen Posten 2023 geprüft und als rechtmäßig und ordnungsgemäß beurteilt hat; ist der Ansicht, dass diese Bestimmung der EUStA die Möglichkeit bietet, in grenzüberschreitenden Ermittlungsszenarien wirksam einzugreifen, in denen ein Mitgliedstaat angesichts eines unausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zögern könnte, eigene Ressourcen einzusetzen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch die Mitgliedstaaten und die EUStA strategisch wirksamer gestaltet werden könnte;	und dass der Rechnungshof diesen Posten 2023 geprüft und als rechtmäßig und ordnungsgemäß beurteilt hat; ist der Ansicht, dass diese Bestimmung der EUStA die Möglichkeit bietet, in grenzüberschreitenden Ermittlungsszenarien wirksam einzugreifen, in denen ein Mitgliedstaat angesichts eines unausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zögern könnte, eigene Ressourcen einzusetzen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch die Mitgliedstaaten und die EUStA strategisch wirksamer gestaltet werden könnte***, und der EUStA die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen***;

Or. en

Änderungsantrag 27
Ondřej Knotek, Virginie Joron, Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 21 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	21a. betont, dass die Wirksamkeit und Legitimität der EUStA von der strikten Einhaltung der Vertraulichkeit und Diskretion der Strafverfolgung abhängt; betont, dass die Unabhängigkeit der EUStA nicht nur formal, sondern auch in der Praxis geschützt werden muss, unter anderem durch Schutzmaßnahmen, die politischen Druck, Rufschädigung oder Instrumentalisierung laufender Ermittlungen verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 28
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 26

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
26. stellt fest, dass die EUStA ihre Anstrengungen fortgesetzt hat, ein System zur Überwachung von Effizienzgewinnen und Kosteneinsparungen einzurichten, und dass sie 2024 eine Überprüfung der strategischen und operativen Planungs- und Überwachungsprozesse eingeleitet hat (um ihre Fähigkeit zu erhöhen, zur strategischen Ausrichtung der Tätigkeiten der EUStA beizutragen und eine dauerhaft hohe Umsetzungs- bzw. Aufnahmerate der verfügbaren Ressourcen zu erreichen) sowie eine mittelfristige strategische Personalplanung eingeführt hat, um den Stellenplan besser zu erfüllen und Personallücken durch Neueinstellungen oder berufliche Weiterentwicklung zu schließen; stellt fest, dass die EUStA in diesem Zusammenhang auch ***Laufbahnen und*** spezifischere Rahmen für die Stellenbeschreibung ***festgelegt hat***, um das Personal stärker an der Strategie auszurichten und zu einer hohen Mitarbeiterbindung beizutragen;	26. stellt fest, dass die EUStA ihre Anstrengungen fortgesetzt hat, ein System zur Überwachung von Effizienzgewinnen und Kosteneinsparungen einzurichten, und dass sie 2024 eine Überprüfung der strategischen und operativen Planungs- und Überwachungsprozesse eingeleitet hat (um ihre Fähigkeit zu erhöhen, zur strategischen Ausrichtung der Tätigkeiten der EUStA beizutragen und eine dauerhaft hohe Umsetzungs- bzw. Aufnahmerate der verfügbaren Ressourcen zu erreichen) sowie eine mittelfristige strategische Personalplanung eingeführt hat, um den Stellenplan besser zu erfüllen und Personallücken durch Neueinstellungen oder berufliche Weiterentwicklung zu schließen; stellt fest, dass die EUStA in diesem Zusammenhang auch ***begonnen hat,*** spezifischere Rahmen für die Stellenbeschreibung ***auszuarbeiten***, um das Personal stärker an der Strategie auszurichten und zu einer hohen Mitarbeiterbindung beizutragen;

Or. en

Änderungsantrag 29
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 31

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
31. stellt fest, dass die Betrugsbekämpfungsstrategie der EUStA 2023-2025, die 2023 gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1939 und der Finanzregelung der EUStA aktualisiert wurde, mit einem	31. stellt fest, dass die Betrugsbekämpfungsstrategie der EUStA 2023-2025, die 2023 gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1939 und der Finanzregelung der EUStA aktualisiert wurde, mit einem

Aktionsplan verknüpft ist, der Teil des internen Kontrollumfelds der EUStA ist, jährlich überwacht wird und 2024 überprüft wurde; stellt fest, dass sich die Umsetzung 2024 auf Sensibilisierungsmaßnahmen konzentrierte, wobei 17 Schulungen zum ethischen Rahmen der EUStA, zur Betrugsbekämpfungsstrategie und zum Verhaltenskodex für gute Verwaltungspraxis organisiert wurden, wodurch eine breite Beteiligung des Personals sichergestellt wurde; begrüßt die Einführung des Hinweisgeberverfahrens, die Anfang 2025 erfolgte; stellt fest, dass bis zur Annahme einer umfassenden Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Verpflichtungen und Erklärungsverfahren für die obere Führungsebene sowie für Bedienstete, die in Finanzkreisläufe, Beschaffung und Einstellung eingebunden sind, weiterhin gelten;

Aktionsplan verknüpft ist, der Teil des internen Kontrollumfelds der EUStA ist, jährlich überwacht wird und 2024 überprüft wurde; stellt fest, dass sich die Umsetzung 2024 auf Sensibilisierungsmaßnahmen konzentrierte, wobei 17 Schulungen zum ethischen Rahmen der EUStA, zur Betrugsbekämpfungsstrategie und zum Verhaltenskodex für gute Verwaltungspraxis organisiert wurden, wodurch eine breite Beteiligung des Personals sichergestellt wurde; begrüßt die Einführung des Hinweisgeberverfahrens, die Anfang 2025 erfolgte; stellt fest, dass bis zur Annahme einer umfassenden Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Verpflichtungen und Erklärungsverfahren für die obere Führungsebene sowie für Bedienstete, die in Finanzkreisläufe, Beschaffung und Einstellung eingebunden sind, weiterhin gelten; ***fordert die rasche Annahme einer umfassenden Strategie für den Umgang mit Interessenkonflikten, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Integritätsrahmen der EUStA sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 30
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 32

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
32. stellt fest, dass die EUStA im Hinblick auf ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben die bestehenden internen Prozesse zur Unterstützung ihrer Ermittlungen überarbeitet hat, unter anderem durch die Entwicklung von Instrumenten zur Steigerung der Effizienz bei der Verarbeitung von Informationen	32. stellt fest, dass die EUStA im Hinblick auf ihre Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben die bestehenden internen Prozesse zur Unterstützung ihrer Ermittlungen überarbeitet hat, unter anderem durch die Entwicklung von Instrumenten zur Steigerung der Effizienz bei der Verarbeitung von Informationen

und der Konnektivität mit zahlreichen Partnern, durch die Entwicklung spezieller Software, durch die Verbesserung der Qualität der Übersetzungsdienstleistungen und die Verringerung des Bedarfs an Humanübersetzungen und der damit verbundenen Kosten, durch die Prüfung von Möglichkeiten, wie KI zur besseren Bewältigung der sehr großen Informationsmengen, die verarbeitet werden, eingesetzt werden kann, wobei dies sowohl aus technischer als auch aus rechtlicher/ethischer Sicht bewertet wird; würdigt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der EUStA zur Einführung von zentralen Leistungsindikatoren (KPI), die mit ihrem spezifischen Geschäftsmodell verknüpft sind; hält an seiner Bemerkung fest, dass über die beschlagnahmten, eingezogenen und letztlich gegebenenfalls in den Unionshaushalt zurückgeführten Beträge Bericht zu erstatten ist, dessen Schutz letztlich den Daseinszweck der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union darstellt, deren wichtiger Bestandteil die EUStA ist;

und der Konnektivität mit zahlreichen Partnern, durch die Entwicklung spezieller Software, durch die Verbesserung der Qualität der Übersetzungsdienstleistungen und die Verringerung des Bedarfs an Humanübersetzungen und der damit verbundenen Kosten, durch die Prüfung von Möglichkeiten, wie KI zur besseren Bewältigung der sehr großen Informationsmengen, die verarbeitet werden, eingesetzt werden kann, wobei dies sowohl aus technischer als auch aus rechtlicher/ethischer Sicht bewertet wird; würdigt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der EUStA zur Einführung von zentralen Leistungsindikatoren (KPI), die mit ihrem spezifischen Geschäftsmodell verknüpft sind; ***begrüßt Initiativen zur Verbesserung der Berichterstattung über Ergebnisse und unterstreicht, dass eine zeitnahe, genaue und transparente Berichterstattung an das Parlament wichtig ist, um die Auswirkungen der Maßnahmen der EUStA hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union aufzuzeigen;*** hält an seiner Bemerkung fest, dass über die beschlagnahmten, eingezogenen und letztlich gegebenenfalls in den Unionshaushalt zurückgeführten Beträge Bericht zu erstatten ist, dessen Schutz letztlich den Daseinszweck der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union darstellt, deren wichtiger Bestandteil die EUStA ist;

Or. en

Änderungsantrag 31
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 33

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
33. nimmt zur Kenntnis, dass	33. nimmt zur Kenntnis, dass

Überwachungs- und Folgemaßnahmen, einschließlich der Berichterstattung über die Ergebnisse der Wiedereinziehung, nicht in die Zuständigkeit der EUStA fallen und Ressourcen und besondere Befugnisse erfordern***, die nicht Teil des Auftrags der EUStA sind***; fordert die Kommission erneut auf, ***die EUStA dabei zu unterstützen, Indikatoren zu ermitteln, die mit der Erfüllung dieser wesentlichen Aufgabe verknüpft sind, und*** im Rahmen der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur die geeignetsten Merkmale festzulegen, um einen kontinuierlichen Daten- und Informationsfluss sicherzustellen, der eine sachgerechte Analyse ermöglicht; betont, dass ein verbessertes Überwachungssystem sowie mehr ausreichend detaillierte Daten, die nach Art des Fehlverhaltens, Interessensektor oder geografischem Gebiet in Clustern aggregiert sind, erforderlich sind, um Betrugsmuster zu erkennen, und dass dadurch die Wirkung der Ermittlungen der EUStA greifbarer würde;	Überwachungs- und Folgemaßnahmen, einschließlich der Berichterstattung über die Ergebnisse der Wiedereinziehung, nicht in die Zuständigkeit der EUStA fallen und Ressourcen und besondere Befugnisse erfordern; fordert die Kommission erneut auf, im Rahmen der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur die geeignetsten Merkmale festzulegen, um einen kontinuierlichen Daten- und Informationsfluss sicherzustellen, der eine sachgerechte Analyse ermöglicht; betont, dass ein verbessertes Überwachungssystem sowie mehr ausreichend detaillierte Daten, die nach Art des Fehlverhaltens, Interessensektor oder geografischem Gebiet in Clustern aggregiert sind, erforderlich sind, um Betrugsmuster zu erkennen, und dass dadurch die Wirkung der Ermittlungen der EUStA greifbarer würde;

Or. en

Änderungsantrag 32
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 38

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
38. betont das steigende Leistungsniveau der EUStA, das sich in der zunehmenden Zahl der Anklagen (205 im Jahr 2024 gegenüber 139 im Jahr 2023, 87 im Jahr 2022 und fünf im Jahr 2021) sowie der erlangten Sicherstellungsentscheidungen zeigt (2024: 2,42 Mrd. EUR gegenüber 1,5 Mrd. EUR im Jahr 2023, 359,1 Mio. EUR im Jahr	38. betont das steigende Leistungsniveau der EUStA, das sich in der zunehmenden Zahl der Anklagen (205 im Jahr 2024 gegenüber 139 im Jahr 2023, 87 im Jahr 2022 und fünf im Jahr 2021) sowie der erlangten Sicherstellungsentscheidungen zeigt (2024: 2,42 Mrd. EUR gegenüber 1,5 Mrd. EUR im Jahr 2023, 359,1 Mio. EUR im Jahr

2022 und 147 Mio. EUR im Jahr 2021); stellt fest, dass 2024 102 Strafverfahren mit einer gerichtlichen Verurteilung abgeschlossen wurden (48 Verfahren im Jahr 2023 gegenüber 20 Verfahren im Jahr 2022); bedauert, dass das Fehlen eines klaren Rechtsrahmens die EUStA daran gehindert hat, für das Jahr 2024 aktualisierte und verlässliche Daten zur Einziehung vorzulegen (unter Hinweis darauf, dass 2023 60 Mio. EUR eingezogen wurden gegenüber 2 Mio. EUR im Jahr 2022);

2022 und 147 Mio. EUR im Jahr 2021); ***bedauert, dass das Fehlen eines klaren und durchsetzbaren Rahmens für die Überwachung und Berichterstattung im Zusammenhang mit beschlagnahmten und eingezogenen Beträgen nach wie vor eine umfassende Bewertung der Auswirkungen der Ermittlungen der EUStA auf den Haushalt verhindert; bekräftigt seine Forderung nach legislativen und haushaltspolitischen Lösungen, um sicherzustellen, dass die im Anschluss an Ermittlungen der EUStA eingezogenen Beträge wirksam nachverfolgt, gemeldet und in den Unionshaushalt zurückgeführt werden;*** stellt fest, dass 2024 102 Strafverfahren mit einer gerichtlichen Verurteilung abgeschlossen wurden (48 Verfahren im Jahr 2023 gegenüber 20 Verfahren im Jahr 2022); bedauert, dass das Fehlen eines klaren Rechtsrahmens die EUStA daran gehindert hat, für das Jahr 2024 aktualisierte und verlässliche Daten zur Einziehung vorzulegen (unter Hinweis darauf, dass 2023 60 Mio. EUR eingezogen wurden gegenüber 2 Mio. EUR im Jahr 2022);

Or. en

Änderungsantrag 33
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 39

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
39. äußert seine Besorgnis über die Zahl der Ermittlungen, die zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität eröffnet wurden; unterstreicht, dass die EUStA Ende 2024 311 aktive Fälle im Zusammenhang mit NextGenerationEU bearbeitete, wovon 307 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität stammten (233 Ende	39. äußert seine Besorgnis über die Zahl der Ermittlungen, die zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität eröffnet wurden; unterstreicht, dass die EUStA Ende 2024 311 aktive Fälle im Zusammenhang mit NextGenerationEU bearbeitete, wovon 307 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität stammten (233 Ende

2023), was etwa 17 % aller aktiven Ermittlungen wegen Ausgabenbetrugs entspricht, bei einem geschätzten Schaden für die finanziellen Interessen der Union in Höhe von 2,8 Mrd. EUR (entsprechend 30 % des insgesamt geschätzten Schadens bei Ausgabenbetrug gegenüber 25 % im Jahr 2023); stellt fest, dass die Ermittlungen der EUStA zu Betrug zulasten der Aufbau- und Resilienzfazilität erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aufzeigen, die Variationen bei der Mittelzuweisung, den Fähigkeiten zur Aufdeckung von Straftaten sowie die Vielfalt der begangenen Betrugsdelikte widerspiegeln; bedauert, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission zu melden, was de facto die Überwachung und eine strukturierte Analyse der Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität verhindert; ist besorgt, dass die Meldung von Fällen durch Unionsorgane, einschließlich der Kommission, nicht einmal 3 % ausmacht, was weitere Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Kommission zur Aufsicht über die Aufbau- und Resilienzfazilität aufwirft;

2023), was etwa 17 % aller aktiven Ermittlungen wegen Ausgabenbetrugs entspricht, bei einem geschätzten Schaden für die finanziellen Interessen der Union in Höhe von 2,8 Mrd. EUR (entsprechend 30 % des insgesamt geschätzten Schadens bei Ausgabenbetrug gegenüber 25 % im Jahr 2023); stellt fest, dass die Ermittlungen der EUStA zu Betrug zulasten der Aufbau- und Resilienzfazilität erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aufzeigen, die Variationen bei der Mittelzuweisung, den Fähigkeiten zur Aufdeckung von Straftaten sowie die Vielfalt der begangenen Betrugsdelikte widerspiegeln; bedauert, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission zu melden, was de facto die Überwachung und eine strukturierte Analyse der Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität verhindert; ***betont, dass die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden, der EUStA und der Kommission wichtig ist, um die strukturierte Berichterstattung zu verbessern;*** ist besorgt, dass die Meldung von Fällen durch Unionsorgane, einschließlich der Kommission, nicht einmal 3 % ausmacht, was weitere Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Kommission zur Aufsicht über die Aufbau- und Resilienzfazilität aufwirft; ***fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der EUStA die Interoperabilität der Meldesysteme zu verbessern und die Rollen zu klären, um eine solide Überwachung von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität sicherzustellen;***

Or. en

Änderungsantrag 34

Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 39

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
39. äußert seine Besorgnis über die Zahl der Ermittlungen, die zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität eröffnet wurden; unterstreicht, dass die EUStA Ende 2024 311 aktive Fälle im Zusammenhang mit NextGenerationEU bearbeitete, wovon 307 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität stammten (233 Ende 2023), was etwa 17 % aller aktiven Ermittlungen wegen Ausgabenbetrugs entspricht, bei einem geschätzten Schaden für die finanziellen Interessen der Union in Höhe von 2,8 Mrd. EUR (entsprechend 30 % des insgesamt geschätzten Schadens bei Ausgabenbetrug gegenüber 25 % im Jahr 2023); stellt fest, dass die Ermittlungen der EUStA zu Betrug zulasten der Aufbau- und Resilienzfazilität erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aufzeigen, die Variationen bei der Mittelzuweisung, den Fähigkeiten zur Aufdeckung von Straftaten sowie die Vielfalt der begangenen Betrugsdelikte widerspiegeln; ***bedauert***, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission zu melden, was ***de facto die*** Überwachung und ***eine strukturierte Analyse*** der Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität verhindert; ***ist*** besorgt, dass die Meldung von Fällen durch Unionsorgane, einschließlich der Kommission, ***nicht einmal 3 % ausmacht, was weitere Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Kommission zur Aufsicht über die Aufbau- und Resilienzfazilität aufwirft***;	39. äußert seine Besorgnis über die Zahl der Ermittlungen, die zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität eröffnet wurden; unterstreicht, dass die EUStA Ende 2024 311 aktive Fälle im Zusammenhang mit NextGenerationEU bearbeitete, wovon 307 aus der Aufbau- und Resilienzfazilität stammten (233 Ende 2023), was etwa 17 % aller aktiven Ermittlungen wegen Ausgabenbetrugs entspricht, bei einem geschätzten Schaden für die finanziellen Interessen der Union in Höhe von 2,8 Mrd. EUR (entsprechend 30 % des insgesamt geschätzten Schadens bei Ausgabenbetrug gegenüber 25 % im Jahr 2023); stellt fest, dass die Ermittlungen der EUStA zu Betrug zulasten der Aufbau- und Resilienzfazilität erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten aufzeigen, die Variationen bei der Mittelzuweisung, den Fähigkeiten zur Aufdeckung von Straftaten sowie die Vielfalt der begangenen Betrugsdelikte widerspiegeln; ***ist besorgt darüber***, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten an die Kommission zu melden, was ***eine strukturierte*** Überwachung und ***Risikoanalyse*** der Fälle im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität verhindert; ***weist*** besorgt ***darauf hin***, dass die Meldung von Fällen durch die Unionsorgane, einschließlich der Kommission, ***dringend erforderlich ist, um diese Mängel zu beheben und die finanziellen Interessen der Union zu schützen***;

Or. en

Änderungsantrag 35
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 41

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
41. stellt fest, dass sich Ende 2024 rund 6 % der von der EUStA untersuchten Straftaten auf die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung bezogen, deren kriminelle Tätigkeit auf die Begehung von in der Richtlinie (EU) 2017/1371 (PIF-Richtlinie) genannte Straftaten (PIF-Straftaten) ausgerichtet war; bekräftigt, dass nur eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur ein solches betrügerisches Verhalten wirksam eindämmen und die Ergebnisse der Ziele der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Maßnahmen der Union insgesamt schützen kann; ist der Auffassung, dass nur ein gemeinsamer koordinierter Einsatz justizieller und administrativer Maßnahmen die finanziellen Interessen der Union schützen kann, und bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, die EUStA angemessen dahin gehend zu unterstützen, wie die Annahme von Abhilfemaßnahmen gefördert werden kann, die auf die unabhängigen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der EUStA in Bezug auf Straftaten zulasten der Aufbau- und Resilienzfazilität folgen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Haushaltsbehörde der Union über die Ergebnisse ihres Handelns zu unterrichten;	41. stellt fest, dass sich Ende 2024 rund 6 % der von der EUStA untersuchten Straftaten auf die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung bezogen, deren kriminelle Tätigkeit auf die Begehung von in der Richtlinie (EU) 2017/1371 (PIF-Richtlinie) genannte Straftaten (PIF-Straftaten) ausgerichtet war; bekräftigt, dass nur eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur ein solches betrügerisches Verhalten wirksam eindämmen und die Ergebnisse der Ziele der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Maßnahmen der Union insgesamt schützen kann; ist der Auffassung, dass nur ein gemeinsamer koordinierter Einsatz justizieller und administrativer Maßnahmen die finanziellen Interessen der Union schützen kann, und bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, die EUStA angemessen dahin gehend zu unterstützen, wie die Annahme von Abhilfemaßnahmen gefördert werden kann, die auf die unabhängigen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der EUStA in Bezug auf Straftaten zulasten der Aufbau- und Resilienzfazilität folgen; ***fordert einen verstärkten Koordinierungsrahmen, an dem die EUStA, die Kommission und die Mitgliedstaaten beteiligt sind und der darauf abzielt, die Betrugsermittlung und -prävention im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu stärken, eine systematische Weiterverfolgung der Ermittlungen der EUStA sicherzustellen***

und den Austausch einschlägiger Informationen zu verbessern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Haushaltsbehörde der Union über die Ergebnisse ihres Handelns zu unterrichten;

Or. en

Änderungsantrag 36
Csaba Molnár

Entschließungsantrag
Ziffer 44

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
44. nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA bis Ende 2024 in ihrem Stellenplan 419 Stellen beantragt hatte, jedoch nur 289 Stellen bewilligt wurden; betont, dass 2025 513 Stellen beantragt und wiederum nur 307 bewilligt wurden, wodurch sich die Lücke zwischen dem benötigten und dem zugewiesenen Ressourcenumfang vergrößerte; stimmt mit der EUStA darin überein, dass ohne die beantragte Personalaufstockung ihre Fähigkeit, ihr Mandat effizient und im Einklang mit den Erwartungen der Unionsbürger zu erfüllen, erheblich verringert wird, der Fallrückstand weiter steigen wird, die Rechtspflege in Betrugsfällen zulasten der finanziellen Interessen der Union verzögert wird und die Bekämpfung organisierter krimineller Gruppen, die öffentliche Finanzen plündern und europäische Volkswirtschaften schädigen, deutlich weniger wirksam sein wird; nimmt die Bemerkung der EUStA zur Kenntnis, wonach Bedienstete aufgrund begrenzter Ressourcen und gestiegener individueller Arbeitsbelastung zunehmend Zeitguthaben ansammeln, was zu individuellen Belastungsrisiken sowie zu einer potenziell höheren Fluktuation führen kann;	44. nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA bis Ende 2024 in ihrem Stellenplan 419 Stellen beantragt hatte, jedoch nur 289 Stellen bewilligt wurden; betont, dass 2025 513 Stellen beantragt und wiederum nur 307 bewilligt wurden, wodurch sich die Lücke zwischen dem benötigten und dem zugewiesenen Ressourcenumfang vergrößerte; stimmt mit der EUStA darin überein, dass ohne die beantragte Personalaufstockung ihre Fähigkeit, ihr Mandat effizient und im Einklang mit den Erwartungen der Unionsbürger zu erfüllen, erheblich verringert wird, der Fallrückstand weiter steigen wird, die Rechtspflege in Betrugsfällen zulasten der finanziellen Interessen der Union verzögert wird und die Bekämpfung organisierter krimineller Gruppen, die öffentliche Finanzen plündern und europäische Volkswirtschaften schädigen, deutlich weniger wirksam sein wird; nimmt die Bemerkung der EUStA zur Kenntnis, wonach Bedienstete aufgrund begrenzter Ressourcen und gestiegener individueller Arbeitsbelastung zunehmend Zeitguthaben ansammeln, was zu individuellen Belastungsrisiken sowie zu einer potenziell höheren Fluktuation führen kann; ***betont daher, dass die EUStA mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen***

ausgestattet werden muss, die den ihr übertragenen Aufgaben entsprechen;

Or. en

Änderungsantrag 37
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 45

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
45. würdigt, dass die Verteilung des Personals in der EUStA auf die Maximierung der Leistung ausgerichtet ist, und stellt fest, dass Ende 2024 von 412 Stellen 319 den operativen Tätigkeiten zugeordnet waren, d. h. über 77 % (gegenüber 80 % im Jahr 2023), während 18 % administrativen Aufgaben zugeordnet waren (gegenüber 14 % im Jahr 2023), was im Einklang mit dem Ansatz der EUStA steht, operative Tätigkeiten zu priorisieren; stellt jedoch fest, dass der Anteil des Personals, das ***für bürokratisch-administrative Aufgaben eingesetzt wird***, gestiegen ist; nimmt zur Kenntnis, dass dies in erster Linie eine Folge der jüngsten Änderungen in der Politik der Kommission ist, wie beispielsweise die Einstellung der IT-Dienstleistungen, wodurch die EUStA gezwungen war, die wichtigsten Aufgaben mit ihrem eigenen Personal zu bewältigen, das daher für nicht operative Aufgaben eingesetzt wurde;	45. würdigt, dass die Verteilung des Personals in der EUStA auf die Maximierung der Leistung ausgerichtet ist, und stellt fest, dass Ende 2024 von 412 Stellen 319 den operativen Tätigkeiten zugeordnet waren, d. h. über 77 % (gegenüber 80 % im Jahr 2023), während 18 % administrativen Aufgaben zugeordnet waren (gegenüber 14 % im Jahr 2023), was im Einklang mit dem Ansatz der EUStA steht, operative Tätigkeiten zu priorisieren; stellt jedoch fest, dass der Anteil des Personals, das ***mit Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben betraut ist***, gestiegen ist; nimmt zur Kenntnis, dass dies in erster Linie eine Folge der jüngsten Änderungen in der Politik der Kommission ist, wie beispielsweise die Einstellung der IT-Dienstleistungen, wodurch die EUStA gezwungen war, die wichtigsten Aufgaben mit ihrem eigenen Personal zu bewältigen, das daher für nicht operative Aufgaben eingesetzt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 38
Csaba Molnár

Entschließungsantrag
Ziffer 50

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
50. stellt fest, dass durch die Ernennung von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts in mittlere und höhere Führungspositionen in den Jahren 2024 und 2025 ein angemessenes Geschlechtergleichgewicht erreicht wurde (vier Frauen, fünf Männer); stellt fest, dass im Hinblick auf das geografische Gleichgewicht alle 26 Mitgliedstaaten, die an der EUStA beteiligt sind, im Personal vertreten sind, wobei einige Staatsangehörigkeiten stärker vertreten sind als andere; fordert die EUStA auf, ihre Strategie zu Vielfalt und Inklusion abzuschließen, deren Umsetzung 2023 beschlossen wurde;	50. stellt ***mit Befriedigung*** fest, dass durch die Ernennung von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts in mittlere und höhere Führungspositionen in den Jahren 2024 und 2025 ein angemessenes Geschlechtergleichgewicht erreicht wurde (vier Frauen, fünf Männer); stellt fest, dass im Hinblick auf das geografische Gleichgewicht alle 26 Mitgliedstaaten, die an der EUStA beteiligt sind, im Personal vertreten sind, wobei einige Staatsangehörigkeiten stärker vertreten sind als andere; fordert die EUStA auf, ihre Strategie zu Vielfalt und Inklusion abzuschließen, deren Umsetzung 2023 beschlossen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 39
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 50

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
50. stellt fest, dass durch die Ernennung von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts in mittlere und höhere Führungspositionen in den Jahren 2024 und 2025 ein angemessenes Geschlechtergleichgewicht erreicht wurde (vier Frauen, fünf Männer); stellt fest, dass im Hinblick auf das geografische Gleichgewicht ***alle*** 26 ***Mitgliedstaaten, die an der EUStA beteiligt sind,*** im Personal vertreten sind, wobei einige Staatsangehörigkeiten stärker vertreten sind als andere; fordert die EUStA auf, ihre Strategie zu Vielfalt und Inklusion abzuschließen, deren Umsetzung 2023 beschlossen wurde;	50. stellt fest, dass durch die Ernennung von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts in mittlere und höhere Führungspositionen in den Jahren 2024 und 2025 ein angemessenes Geschlechtergleichgewicht erreicht wurde (vier Frauen, fünf Männer); stellt fest, dass im Hinblick auf das geografische Gleichgewicht 26 ***Staatsangehörigkeiten der EU – in unterschiedlichem Maße –*** im Personal vertreten sind, wobei einige Staatsangehörigkeiten stärker vertreten sind als andere; fordert die EUStA auf, ihre Strategie zu Vielfalt und Inklusion abzuschließen, deren Umsetzung 2023 beschlossen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 40
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 52

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
52. betont, dass die EUStA die Ernennung von insgesamt 172 Delegierten Europäischen Staatsanwälten bis Ende 2024 als Ziel angegeben hatte, wobei der zusätzliche Bedarf infolge des Beitritts Polens und Schwedens nicht berücksichtigt wurde; weist darauf hin, dass die Haushaltsbehörde der Union einer Erhöhung der Zahl der Delegierten Europäischen Staatsanwälte von 140 auf 166 nur mit der Zuweisung von 24 Delegierten Europäischen Staatsanwälten an Polen und zwei an Schweden zugestimmt hat; betont, dass die Haushaltsbehörde der Union weiterhin Mittel zur Deckung der Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte bewilligte, die der Zahlung von 80 % des AD9-Gehalts entsprechen, statt 100 % des AD9-Gehalts, wie von der EUStA beschlossen, um die Stelle für hochrangige Staatsanwälte mit geeigneter langjähriger Berufserfahrung zur Bearbeitung komplexer Fälle der EUStA attraktiver zu machen; nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA aufgrund der finanziellen Einschränkungen, die sich aus dieser Lücke bei den zugewiesenen Mitteln ergeben, bis Ende 2024 neben den zwei Delegierten Europäischen Staatsanwälten in Schweden nur acht Delegierte Europäische Staatsanwälte in Polen (statt der benötigten 24 Delegierten Europäischen Staatsanwälte) und 156 Delegierte Europäische Staatsanwälte in den übrigen Mitgliedstaaten einsetzen konnte; fordert die Kommission auf, die Situation unter Berücksichtigung der steigenden Arbeitsbelastung und der	52. betont, dass die EUStA die Ernennung von insgesamt 172 Delegierten Europäischen Staatsanwälten bis Ende 2024 als Ziel angegeben hatte, wobei der zusätzliche Bedarf infolge des Beitritts Polens und Schwedens nicht berücksichtigt wurde; weist darauf hin, dass die Haushaltsbehörde der Union einer Erhöhung der Zahl der Delegierten Europäischen Staatsanwälte von 140 auf 166 nur mit der Zuweisung von 24 Delegierten Europäischen Staatsanwälten an Polen und zwei an Schweden zugestimmt hat; betont, dass die Haushaltsbehörde der Union weiterhin Mittel zur Deckung der Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte bewilligte, die der Zahlung von 80 % des AD9-Gehalts entsprechen, statt 100 % des AD9-Gehalts, wie von der EUStA beschlossen, um die Stelle für hochrangige Staatsanwälte mit geeigneter langjähriger Berufserfahrung zur Bearbeitung komplexer Fälle der EUStA attraktiver zu machen; nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA aufgrund der finanziellen Einschränkungen, die sich aus dieser Lücke bei den zugewiesenen Mitteln ergeben, bis Ende 2024 neben den zwei Delegierten Europäischen Staatsanwälten in Schweden nur acht Delegierte Europäische Staatsanwälte in Polen (statt der benötigten 24 Delegierten Europäischen Staatsanwälte) und 156 Delegierte Europäische Staatsanwälte in den übrigen Mitgliedstaaten einsetzen konnte; ***stellt fest, dass sich die Verlangsamung der Aufnahme zusätzlicher Delegierter Europäischer***

Sensibilität der bearbeiteten Fälle zu bewerten und dem Parlament über die Ergebnisse sowie mögliche Lösungen zur Schließung der Finanzierungslücke Bericht zu erstatten;

Staatsanwälte negativ auf die Fähigkeit der EUStA auswirkt, eine zunehmende Zahl von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen; stellt ferner fest, dass die EUStA aufgrund der Finanzierungslücke auch Investitionen in das Fallbearbeitungssystem verringern oder aufschieben musste, wodurch die EUStA daran gehindert wird, ihre Fähigkeit zur Durchführung grenzüberschreitender Ermittlungen zu verbessern; fordert die Kommission auf, die Situation unter Berücksichtigung der steigenden Arbeitsbelastung und der Sensibilität der bearbeiteten Fälle zu bewerten und dem Parlament über die Ergebnisse sowie mögliche Lösungen zur Schließung der Finanzierungslücke Bericht zu erstatten;

Or. en

Änderungsantrag 41
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 53

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
53. ist der Auffassung, dass die Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte eine geteilte Verantwortung der EUStA und der Mitgliedstaaten ist, da Europäische Staatsanwälte von den Mitgliedstaaten benannt und vom Rat ernannt werden, während Delegierte Europäische Staatsanwälte von den Mitgliedstaaten benannt und vom Kollegium ernannt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, zur vollständigen Unabhängigkeit der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und der EUStA beizutragen; stellt fest, dass die EUStA bestrebt war, die Arbeitsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte zu verbessern,	53. ist der Auffassung, dass die Ernennung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte eine geteilte Verantwortung der EUStA und der Mitgliedstaaten ist, da Europäische Staatsanwälte von den Mitgliedstaaten benannt und vom Rat ernannt werden, während Delegierte Europäische Staatsanwälte von den Mitgliedstaaten benannt und vom Kollegium ernannt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, zur vollständigen Unabhängigkeit der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und der EUStA beizutragen; stellt fest, dass die EUStA bestrebt war, die Arbeitsbedingungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte zu verbessern,

um die Position attraktiver zu gestalten, die Dienstbezüge der Delegierten Europäischen Staatsanwälte an die Dienstbezüge von EU-Beamten mit gleichwertigem Verantwortungsniveau und nicht wie ursprünglich ***vorgesehen*** an 80 % des Gehalts der EU-Beamten anzugleichen, unter Berücksichtigung dessen, dass das nationale Gehalt der erfahrensten nationalen Staatsanwälte höher war als das für die Position des Delegierten Europäischen Staatsanwalts angebotene Gehalt, was die EUStA dazu zwang, für die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen der der Delegierten Europäischen Staatsanwälte zu intervenieren, demzufolge bei Nettogesamtbezügen, die unter dem nationalen Gehalt liegen, ein Aufstockungsbetrag vorgesehen ist, damit die Vergütung dem vorherigen Niveau entspricht; bekräftigt seine Aufforderung, einen klaren Laufbahnentwicklungspfad für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte vorzusehen und günstigere Verwaltungsregelungen zur sozialen Sicherheit und zur Krankenversicherung zu schaffen; besteht darauf, dass im Einklang mit der Natur ihrer justiziellen Funktion ein spezifischer Status für Delegierte Europäische Staatsanwälte geschaffen wird, und fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer bevorstehenden Überarbeitung entsprechend Änderungen der Verordnung (EU) 2017/1939 vorzuschlagen, die auch die Frage der Lücke in der Sozialversicherungs- und Krankenversicherung von Delegierten Europäischen Staatsanwälte angehen, die noch nicht von allen Mitgliedstaaten durch legislative oder administrative Maßnahmen geschlossen wurde, obwohl deren Einführung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 obligatorisch ist;

um die Position attraktiver zu gestalten, die Dienstbezüge der Delegierten Europäischen Staatsanwälte an die Dienstbezüge von EU-Beamten mit gleichwertigem Verantwortungsniveau ***(AD9)*** und nicht wie ursprünglich ***von der Kommission beschlossen*** an 80 % des Gehalts der EU-Beamten anzugleichen, unter Berücksichtigung dessen, dass ***die Entwicklung der beruflichen Laufbahn der Delegierten Europäischen Staatsanwälte gemäß ihren nationalen Systemen nach wie vor unklar ist und in mehreren Fällen*** das nationale Gehalt der erfahrensten nationalen Staatsanwälte höher war als das für die Position des Delegierten Europäischen Staatsanwalts angebotene Gehalt, was die EUStA dazu zwang, für die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen der der Delegierten Europäischen Staatsanwälte zu intervenieren, demzufolge bei Nettogesamtbezügen, die unter dem nationalen Gehalt liegen, ein Aufstockungsbetrag vorgesehen ist, damit die Vergütung dem vorherigen Niveau entspricht; bekräftigt seine Aufforderung, einen klaren Laufbahnentwicklungspfad für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte vorzusehen und günstigere Verwaltungsregelungen zur sozialen Sicherheit und zur Krankenversicherung zu schaffen; besteht darauf, dass im Einklang mit der Natur ihrer justiziellen Funktion ein spezifischer Status für Delegierte Europäische Staatsanwälte geschaffen wird, und fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer bevorstehenden Überarbeitung entsprechend Änderungen der Verordnung (EU) 2017/1939 vorzuschlagen, die auch die Frage der Lücke in der Sozialversicherungs- und Krankenversicherung von Delegierten Europäischen Staatsanwälte angehen, die noch nicht von allen Mitgliedstaaten durch legislative oder administrative Maßnahmen geschlossen wurde, obwohl deren Einführung gemäß der Verordnung (EU)

2017/1939 obligatorisch ist;

Or. en

Änderungsantrag 42
Gilles Boyer, Olivier Chastel, Vlad Vasile-Voiculescu, Michal Wiezik

Entschließungsantrag
Ziffer 54

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
54. nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA 2024 ***es vorzog, eine interne*** Umfrage zur Zufriedenheit des Personals ***durchzuführen, anstatt*** im Rahmen des bestehenden Rahmenvertrags einen externen ***kostspieligen*** Dienstleister zu beauftragen, ***bedauert jedoch die fehlende Einbindung des Personalausschusses, die angemessener gewesen wäre; stellt fest, dass in der*** Umfrage wiederkehrende Themen wiederholt vom Personal angesprochen wurden***,*** die sich hauptsächlich auf die Work-Life-Balance und die Auslegung der Möglichkeit der Telearbeit aus dem Ausland aus familiären oder persönlichen Gründen bezogen; stellt fest, dass ***die*** EUStA ihre ***strenge*** Telearbeitsregelung ***als einen möglichen Hemmfaktor*** für die Einstellung ***bezeichnet***, und fordert die EUStA auf, weitere ***Alternativen*** zu prüfen, die – ohne die Wirksamkeit ihrer Arbeitsmethoden zu ***beeinträchtigen und die*** Unternehmenskultur infrage zu stellen – ***ein höheres Maß an*** Autonomie ***bieten könnten***, ***was wiederum zu einer höheren*** Zufriedenheit des Personals ***führen könnte***;	54. nimmt zur Kenntnis, dass die EUStA 2024 ***keine*** Umfrage zur Zufriedenheit des Personals ***durchgeführt hat, da es kostspielig gewesen wäre,*** im Rahmen des bestehenden Rahmenvertrags einen externen Dienstleister zu beauftragen, ***wobei die vorherige*** Umfrage ***des Personalausschusses berücksichtigt wurde, um*** wiederkehrende Themen ***einzubeziehen***, die wiederholt vom Personal angesprochen wurden ***und*** die sich hauptsächlich auf die Work-Life-Balance und die Auslegung der Möglichkeit der Telearbeit aus dem Ausland aus familiären oder persönlichen Gründen bezogen; stellt fest, dass ***nach eigener Einschätzung der*** EUStA ihre Telearbeitsregelung ***die Hemmfaktoren*** für die Einstellung ***in Luxemburg nicht ausgleichen***, und fordert die EUStA auf, weitere ***Optionen*** zu prüfen, die – ohne die Wirksamkeit ihrer Arbeitsmethoden zu ***untergraben oder ihre*** Unternehmenskultur infrage zu stellen – ***die*** Autonomie ***des Personals erhöhen und im Ergebnis die*** Zufriedenheit des Personals ***verbessern könnten***;

Or. en

Änderungsantrag 43
Csaba Molnár

Entschließungsantrag
Ziffer 60

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
60. stellt fest, dass nach den positiven Schlussfolgerungen des 2023 durchgeführten Pilotprojekts eine Praktikumsstrategie ausgearbeitet und 2024 genehmigt wurde, gefolgt von einem ersten Durchlauf von Praktikanten im selben Jahr; stellt fest, dass 2024 acht Praktikanten bei der EUStA aufgenommen wurden, die – wie in der Praktikumsstrategie festgelegt – nach einer Arbeitszeitregelung tätig waren, die an die der Planstellenbediensteten der EUStA angelehnt ist, in diesem Fall gemäß den Bestimmungen des Beschlusses C(2022)1788 der Kommission vom 24.3.2022 über Arbeitszeit und hybrides Arbeiten; würdigt, dass alle Praktikanten der EUStA eine monatliche finanzielle Leistung (als Zuschuss) erhalten;	60. stellt fest, dass nach den positiven Schlussfolgerungen des 2023 durchgeführten Pilotprojekts eine Praktikumsstrategie ausgearbeitet und 2024 genehmigt wurde, gefolgt von einem ersten Durchlauf von Praktikanten im selben Jahr; stellt fest, dass 2024 acht Praktikanten bei der EUStA aufgenommen wurden, die – wie in der Praktikumsstrategie festgelegt – nach einer Arbeitszeitregelung tätig waren, die an die der Planstellenbediensteten der EUStA angelehnt ist, in diesem Fall gemäß den Bestimmungen des Beschlusses C(2022)1788 der Kommission vom 24.3.2022 über Arbeitszeit und hybrides Arbeiten; würdigt, dass alle Praktikanten der EUStA eine monatliche finanzielle Leistung (als Zuschuss) erhalten; ***betont, dass die hohen Lebenshaltungskosten in Luxemburg ein erhebliches Hindernis für etwaige Praktikanten darstellen;***

Or. en

Änderungsantrag 44
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 65

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
65. begrüßt die Folgemaßnahmen der EUStA im Hinblick auf die jüngste Entlastungsentschließung des Parlaments, in der die Annahme eines speziellen Verfahrens zur Meldung von Missständen und zur Bekämpfung von Repressalien gefordert wurde, um die vom Kollegium angenommenen	65. begrüßt die Folgemaßnahmen der EUStA im Hinblick auf die jüngste Entlastungsentschließung des Parlaments, in der die Annahme eines speziellen Verfahrens zur Meldung von Missständen und zur Bekämpfung von Repressalien gefordert wurde, um die vom Kollegium angenommenen

Durchführungsbestimmungen zum Statut (Beschluss des Kollegiums 077/2021 mit Leitlinien zur Meldung von Missständen innerhalb der EUStA) zu integrieren und Artikel 45.12 der Finanzregelung der EUStA (Festlegung der in solchen Fällen zu ergreifenden Maßnahmen) zu ergänzen, um einen sicheren und geschützten Arbeitsplatz sicherzustellen; nimmt zur Kenntnis, dass 2024 ein spezielles Verfahren zur Meldung von Missständen und zur Bekämpfung von Repressalien ausgearbeitet und Anfang 2025 gebilligt wurde; fordert die EUStA auf, den intensiven internen Dialog über die Meldung von Missständen mit den Vertrauenspersonen fortzusetzen und die nationalen Assistenten der Delegierten Europäischen Staatsanwälten in die damit zusammenhängenden Fragen einzubeziehen;	Durchführungsbestimmungen zum Statut (Beschluss des Kollegiums 077/2021 mit Leitlinien zur Meldung von Missständen innerhalb der EUStA) zu integrieren und Artikel 45.12 der Finanzregelung der EUStA (Festlegung der in solchen Fällen zu ergreifenden Maßnahmen) zu ergänzen, um einen sicheren und geschützten Arbeitsplatz sicherzustellen; nimmt zur Kenntnis, dass 2024 ein spezielles Verfahren zur Meldung von Missständen und zur Bekämpfung von Repressalien ausgearbeitet und Anfang 2025 gebilligt wurde; fordert die EUStA auf, den intensiven internen Dialog über die Meldung von Missständen mit den Vertrauenspersonen fortzusetzen und die nationalen Assistenten der Delegierten Europäischen Staatsanwälten in die damit zusammenhängenden Fragen einzubeziehen; ***betont, dass die wirksame Umsetzung von Verfahren zur Meldung von Missständen und zur Bekämpfung von Repressalien von wesentlicher Bedeutung ist, um die interne Integrität und Glaubwürdigkeit der EUStA zu wahren; fordert die EUStA auf, der Entlastungsbehörde über die praktische Funktionsweise dieser Schutzvorkehrungen Bericht zu erstatten, einschließlich der Sensibilisierung des Personals und seines Vertrauens in das System;***
	Or. en

Änderungsantrag 45
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 67

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
67. stellt fest, dass Transparenz für die Interaktionen der EUStA mit externen Akteuren von entscheidender Bedeutung	67. stellt fest, dass Transparenz für die Interaktionen der EUStA mit externen Akteuren von entscheidender Bedeutung

ist; würdigt die Bereitschaft der EUStA, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Transparenz ihrer Interaktionen mit externen Akteuren weiter erhöht werden kann, unter gebührender Berücksichtigung der Sensibilität und Besonderheit der staatsanwaltschaftlichen Funktion sowie des Erfordernisses, die Unabhängigkeit der EUStA zu schützen; hält an der Auffassung fest, dass die Einrichtung eines verpflichtenden öffentlichen Registers aller Treffen zwischen Bediensteten der EUStA und Vertretern Dritter, einschließlich Lobbyisten und Vertretern nationaler Regierungen, ***wesentlich*** dazu beitragen würde, das öffentliche Vertrauen in die Unabhängigkeit der EUStA zu stärken und jede Wahrnehmung unzulässiger Einflussnahme zu verhindern;	ist; würdigt die Bereitschaft der EUStA, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Transparenz ihrer Interaktionen mit externen Akteuren weiter erhöht werden kann, unter gebührender Berücksichtigung der Sensibilität und Besonderheit der staatsanwaltschaftlichen Funktion***, einschließlich der richterlichen Aufsicht,*** sowie des Erfordernisses, die Unabhängigkeit der EUStA zu schützen; hält an der Auffassung fest, dass die Einrichtung eines verpflichtenden öffentlichen Registers aller Treffen zwischen Bediensteten der EUStA und Vertretern Dritter, einschließlich Lobbyisten und Vertretern nationaler Regierungen, dazu beitragen würde, das öffentliche Vertrauen in die Unabhängigkeit der EUStA zu stärken und jede Wahrnehmung unzulässiger Einflussnahme zu verhindern;

Or. en

Änderungsantrag 46
Ondřej Knotek, Virginie Joron, Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 67 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	67a. nimmt die Anschuldigungen zur Kenntnis, die am 11. Juli 2025 in einem Video veröffentlicht wurden, in dem ein Hinweisgeber der Europäischen Generalstaatsanwältin vorwirft, eine mutmaßliche Anordnung zur Vernichtung von Beweisen im Zusammenhang mit Korruption und Missbrauch von Unionsmitteln in Rumänien verschleiert zu haben; bedauert, dass die Kommission auf parlamentarische Anfragen zur Authentizität des Videos nicht geantwortet hat; fordert die Kommission auf, unter uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft

und der Unschuldsvermutung unverzüglich zu klären, ob die Vorwürfe geprüft wurden, und das Parlament zu unterrichten;

Or. en

Änderungsantrag 47
Virginie Joron, Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 67 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	67a. stellt fest, dass nach Angaben des Europäischen Rechnungshofs die Kommission Verträge im Wert von insgesamt 71 Mrd. EUR unterzeichnet hat, um bis zu 4,6 Mrd. Dosen von COVID-19-Impfstoffen zu erhalten[1a]; bedauert, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) nach wie vor Fragen zu den für ihre Untersuchung zur Beschaffung von COVID-19-Impfstoffen eingesetzten Mitteln und zur Anzahl des dafür vorgesehenen Personals sowie zum Zeitplan dieser Untersuchung unbeantwortet lässt bzw. die Übermittlung von Informationen hierzu verweigert;
	[1a] https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR22_19/SR_EU_COVID_vaccine_procurement_DE.pdf; https://euractiv.de/news/pfizergate-commission-broke-transparency-rules-over-von-der-leyen-texts-court-rules/.

Or. fr

Änderungsantrag 48
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 74

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
74. ist der Auffassung, dass die Integration des Fallbearbeitungssystems der EUStA und der nationalen Fallbearbeitungssysteme notwendig ist, um die Wirksamkeit der Ermittlungen zu erhöhen, und dass sie im Zuge der Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 voranzutreiben ist; geht davon aus, dass eine solche Integration ein einheitlich kohärentes Digitalisierungsniveau in den teilnehmenden Mitgliedstaaten erfordern würde, um ein digitales Arbeitsumfeld einzurichten, das nach demselben Standard gesichert ist wie das der zentralen Dienststelle der EUStA***, und*** dass die damit verbundenen gemeinsamen Kosten der Mitgliedstaaten und der Union in der Haushaltsabschätzung und den Vorausschätzungen der Haushaltspläne zu berücksichtigen sind; würdigt die Rolle und Beiträge der nationalen Assistenten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte bei der wirksamen Nutzung und Einspeisung der Systeme und regt an, im Zuge der Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 die Zuerkennung eines spezifischen Status für sie zu prüfen;	74. ist der Auffassung, dass die Integration des Fallbearbeitungssystems der EUStA und der nationalen Fallbearbeitungssysteme notwendig ist, um die Wirksamkeit der Ermittlungen zu erhöhen, und dass sie im Zuge der Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 voranzutreiben ist; geht davon aus, dass eine solche Integration ein einheitlich kohärentes Digitalisierungsniveau in den teilnehmenden Mitgliedstaaten erfordern würde, um ein digitales Arbeitsumfeld einzurichten, das nach demselben Standard gesichert ist wie das der zentralen Dienststelle der EUStA***, wobei die nationalen Rechtsrahmen uneingeschränkt zu beachten sind; weist erneut darauf hin,*** dass die damit verbundenen gemeinsamen Kosten der Mitgliedstaaten und der Union in der Haushaltsabschätzung und den Vorausschätzungen der Haushaltspläne zu berücksichtigen sind; würdigt die Rolle und Beiträge der nationalen Assistenten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte bei der wirksamen Nutzung und Einspeisung der Systeme und regt an, im Zuge der Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 die Zuerkennung eines spezifischen Status für sie zu prüfen; ***betont, dass jede künftige Integration auf einer ausgewogenen Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten beruhen sollte;***

Or. en

Änderungsantrag 49
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag

Ziffer 75

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
75. hält es für entscheidend, die Risiken für die strukturelle Integrität der IT der EUStA zu mindern, die sich aus den aggressiven Praktiken der Vereinigungen organisierter Krimineller ergeben, die von der EUStA untersucht und verfolgt werden und die dazu neigen, aggressiv auf Eingriffe der EUStA zur Unterbindung ihrer kriminellen Aktivitäten zu reagieren; begrüßt, dass die insgesamt verbesserte Sicherheitsstrategie und der globale Rahmen des Informationssicherheitskonzepts, der 2023 vorgeschlagen wurde, 2024 formal gebilligt und angenommen wurden; betont, dass physische und digitale Sicherheit sowie deren Governance Ressourcen erfordern, wie sie etwa in der Einrichtung einer speziellen Einheit zur Bewältigung von Fragen der Cybersicherheit und der physischen Sicherheit eingesetzt wurden;	75. hält es für entscheidend, die Risiken für die strukturelle Integrität der IT der EUStA zu mindern, die sich aus den aggressiven Praktiken der Vereinigungen organisierter Krimineller ergeben, die von der EUStA untersucht und verfolgt werden und die dazu neigen, aggressiv auf Eingriffe der EUStA zur Unterbindung ihrer kriminellen Aktivitäten zu reagieren; begrüßt, dass die insgesamt verbesserte Sicherheitsstrategie und der globale Rahmen des Informationssicherheitskonzepts, der 2023 vorgeschlagen wurde, 2024 formal gebilligt und angenommen wurden; betont, dass physische und digitale Sicherheit sowie deren Governance ***wesentliche Voraussetzungen für die operative Unabhängigkeit und Wirksamkeit der EUStA sind und*** Ressourcen erfordern, wie sie etwa in der Einrichtung einer speziellen Einheit zur Bewältigung von Fragen der Cybersicherheit und der physischen Sicherheit eingesetzt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 50
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 77

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
77. stellt fest, dass die EUStA in operativen Bereichen bei der Nutzung künstlicher Intelligenz große Vorsicht walten lässt, und stimmt zu, dass KI zwar bei der Datenverarbeitung unterstützen kann, die Bewertung von Beweismitteln und die staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung jedoch weiterhin	77. stellt fest, dass die EUStA in operativen Bereichen bei der Nutzung künstlicher Intelligenz große Vorsicht walten lässt, und stimmt zu, dass KI zwar bei der Datenverarbeitung unterstützen kann, die Bewertung von Beweismitteln und die staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung jedoch weiterhin

ausschließlich in der Verantwortung des Menschen liegen; betont, dass die EUStA KI nicht als Mittel zur Verringerung des Personalbedarfs betrachtet, sondern als Unterstützungsinstrument zur Bewältigung der steigenden Arbeitsbelastung; ermutigt zu gezielten Investitionen in KI-Instrumente ***und -Schulungen***, deren haushaltspolitische Auswirkungen durch Effizienzgewinne bei Übersetzungen und anderen Unterstützungsprozessen ausgeglichen werden sollten; fordert die EUStA auf, Leitlinien für das Personal zur Nutzung dieser Instrumente bereitzustellen, die insbesondere auf die typischen Prozesse ausgerichtet sind, die dem besonderen Mandat der EUStA innewohnen;	ausschließlich in der Verantwortung des Menschen liegen; ***begrüßt diesen Ansatz als wesentlich für die Wahrung der Grundrechte, der Rechtssicherheit und der Rechenschaftspflicht;*** betont, dass die EUStA KI nicht als Mittel zur Verringerung des Personalbedarfs betrachtet, sondern als Unterstützungsinstrument zur Bewältigung der steigenden Arbeitsbelastung; ermutigt zu gezielten Investitionen in KI-Instrumente ***– sofern deren Einsatz verhältnismäßig bleibt und der menschlichen Aufsicht unterliegt – sowie in KI-Schulungen***, deren haushaltspolitische Auswirkungen durch Effizienzgewinne bei Übersetzungen und anderen Unterstützungsprozessen ausgeglichen werden sollten; fordert die EUStA auf, Leitlinien für das Personal zur Nutzung dieser Instrumente bereitzustellen, die insbesondere auf die typischen Prozesse ausgerichtet sind, die dem besonderen Mandat der EUStA innewohnen;

Or. en

Änderungsantrag 51
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 87

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
87. nimmt die Anstrengungen der EUStA zur Kenntnis, eine wirksame Zusammenarbeit mit Europol, OLAF und Eurojust sicherzustellen, die entsprechend dem Mandat jeder Organisation durch regelmäßige Treffen auf Management- und technischer Ebene sowie über Verfahren zur Ermittlung von Treffern für den bidirektionalen Informationsaustausch und zur Vermeidung von Doppelarbeit erfolgt; bedauert jedoch den geringen Umfang der	87. nimmt die Anstrengungen der EUStA zur Kenntnis, eine wirksame Zusammenarbeit mit Europol, OLAF und Eurojust sicherzustellen, die entsprechend dem Mandat jeder Organisation durch regelmäßige Treffen auf Management- und technischer Ebene sowie über Verfahren zur Ermittlung von Treffern für den bidirektionalen Informationsaustausch und zur Vermeidung von Doppelarbeit erfolgt; bedauert jedoch den geringen Umfang der

operativen Zusammenarbeit zwischen OLAF und der EUStA, der durch die konstant niedrige Zahl von EUStA-Fällen bestätigt wird, die von OLAF unterstützt wurden (vier Fälle im Jahr 2023 und fünf Fälle im Jahr 2024), im Vergleich zu dem Umfang der Unterstützung, die die EUStA 2024 von Eurojust (25) und Europol (83) erhielt; stellt fest, dass die Zusammenarbeit mit Europol durch Einschränkungen beeinträchtigt wird, die sich aus dem nationalen Strafverfahrensrecht und der Zugänglichkeit der von der EUStA verwalteten Daten ergeben; ist der Auffassung, dass eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit mit Europol Synergien und eine Optimierung der Ressourcen ermöglichen würde, unbeschadet der Tatsache, dass die EUStA ihre interne Analyseplattform dringend entwickeln muss, die für eine rasche Auswertung der im Rahmen ihrer Ermittlungen erhobenen Daten und für die Festlegung operativer Strategien in grenzüberschreitenden Fällen, die Zugriff auf das gesamte Fallbearbeitungssystem der EUStA erfordern, von entscheidender Bedeutung ist; fordert alle Beteiligten auf, geeignete Wege zu prüfen, um Synergien zu schaffen ***und*** die Zusammenarbeit auf operativer Ebene zu stärken; begrüßt die Einrichtung spezieller Arbeitsgruppen für die von der Kommission angekündigte Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur und erwartet, dass die Debatten unter Einbeziehung aller Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur zu greifbaren Verbesserungen der Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten führen, die von der Kommission bis Ende 2026 vorzulegen sind;

operativen Zusammenarbeit zwischen OLAF und der EUStA, der durch die konstant niedrige Zahl von EUStA-Fällen bestätigt wird, die von OLAF unterstützt wurden (vier Fälle im Jahr 2023 und fünf Fälle im Jahr 2024), im Vergleich zu dem Umfang der Unterstützung, die die EUStA 2024 von Eurojust (25) und Europol (83) erhielt; stellt fest, dass die Zusammenarbeit mit Europol durch Einschränkungen beeinträchtigt wird, die sich aus dem nationalen Strafverfahrensrecht und der Zugänglichkeit der von der EUStA verwalteten Daten ergeben; ist der Auffassung, dass eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit mit Europol Synergien und eine Optimierung der Ressourcen ermöglichen würde, unbeschadet der Tatsache, dass die EUStA ihre interne Analyseplattform dringend entwickeln muss, die für eine rasche Auswertung der im Rahmen ihrer Ermittlungen erhobenen Daten und für die Festlegung operativer Strategien in grenzüberschreitenden Fällen, die Zugriff auf das gesamte Fallbearbeitungssystem der EUStA erfordern, von entscheidender Bedeutung ist; fordert alle Beteiligten auf, geeignete Wege zu prüfen, um Synergien zu schaffen***,*** die Zusammenarbeit auf operativer Ebene zu stärken***, Doppelarbeit zu vermeiden und die vorhandenen Analysekapazitäten besser zu nutzen***; begrüßt die Einrichtung spezieller Arbeitsgruppen für die von der Kommission angekündigte Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur und erwartet, dass die Debatten unter Einbeziehung aller Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur zu greifbaren Verbesserungen der Zusammenarbeit und Koordinierung der Tätigkeiten führen, die von der Kommission bis Ende 2026 vorzulegen sind;

Or. en

Änderungsantrag 52
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 89

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
89. ist der Ansicht, dass die Überarbeitung der Regelungsrahmen von OLAF und der EUStA die Gelegenheit bietet, viele Aspekte ihrer Zusammenarbeit im Licht der in diesen Jahren der operativen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen neu zu bewerten; betont, dass die bei der Durchführung sowohl ergänzender (von OLAF vorgeschlagener) Untersuchungen als auch unterstützender (von der EUStA angeforderter) Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse eine gute Informationsgrundlage bieten, um ***das Kooperationsmodell*** neu zu gestalten; betont, dass dieselben operativen Erfahrungen gezeigt haben, dass eine verstärkte Aufdeckung und eine bessere Berichterstattung erforderlich sind; stellt fest, dass 2024 im Parlament erstmals ***ein internationaler Gedankenaustausch*** zwischen Staatsanwälten der EUStA und OLAF-Ermittlern stattfand; ist der Ansicht, dass dies als Pilotprojekt für eine Praxis des ***Gedankenaustauschs*** betrachtet werden kann, die ***verbindlich und*** regelmäßig werden sollte; bekräftigt, dass ein angemessener Dialog und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union nur durch die Einrichtung verbindlicher interinstitutioneller Foren erreicht werden können, in denen strategische Fragen erörtert werden, um Ressourcen zu optimieren und Ergebnisse greifbar zu machen;	89. ist der Ansicht, dass die Überarbeitung der Regelungsrahmen von OLAF und der EUStA die Gelegenheit bietet, viele Aspekte ihrer Zusammenarbeit im Licht der in diesen Jahren der operativen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen neu zu bewerten; betont, dass die bei der Durchführung sowohl ergänzender (von OLAF vorgeschlagener) Untersuchungen als auch unterstützender (von der EUStA angeforderter) Untersuchungen gewonnenen Erkenntnisse eine gute Informationsgrundlage bieten, um ***die Kooperationsmodalitäten*** neu zu gestalten; betont, dass dieselben operativen Erfahrungen gezeigt haben, dass eine verstärkte Aufdeckung und eine bessere Berichterstattung erforderlich sind; stellt fest, dass 2024 im Parlament erstmals ***eine gemeinsame Sitzung*** zwischen Staatsanwälten der EUStA und OLAF-Ermittlern stattfand; ist der Ansicht, dass dies als Pilotprojekt für eine Praxis des ***Austauschs*** betrachtet werden kann, die regelmäßig werden sollte***, sofern finanzielle Mittel zur Verfügung stehen***; bekräftigt, dass ein angemessener Dialog und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur der Union nur durch die Einrichtung verbindlicher interinstitutioneller Foren erreicht werden können, in denen strategische Fragen erörtert werden, um Ressourcen zu optimieren und Ergebnisse greifbar zu machen;

Or. en

Änderungsantrag 53
Ondřej Knotek, Virginie Joron, Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 91 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	91a. betont, dass groß angelegter Mehrwertsteuerbetrug nicht nur eine Finanzstraftat, sondern auch einen direkten Angriff auf den Binnenmarkt und den fairen Wettbewerb darstellt, durch den gesetzestreue Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sowie KMU unverhältnismäßig stark geschädigt werden; betont, dass durch eine Duldung von groß angelegtem Mehrwertsteuerbetrug das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Union untergraben wird; besteht darauf, dass die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs als Frage der politischen Glaubwürdigkeit und nicht nur der technischen Durchsetzung behandelt werden muss;

Or. en

Änderungsantrag 54
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 95

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
95. stellt fest, dass Ermittlungen der EUStA nur eingeleitet werden können, wenn den Staatsanwälten entsprechende Informationen zugehen, und erwartet, dass die Mitgliedstaaten ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen und alle relevanten Fälle an die EUStA melden; stellt mit Besorgnis fest, dass einige Mitgliedstaaten Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union als	95. stellt fest, dass Ermittlungen der EUStA nur eingeleitet werden können, wenn den Staatsanwälten entsprechende Informationen zugehen, und erwartet, dass die Mitgliedstaaten ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen und alle relevanten Fälle an die EUStA melden; ***stellt mit Besorgnis fest, dass im Jahr 2024 weiterhin Zuständigkeitskonflikte und systemische Hindernisse im***

nationale Fälle eingestuft und sich geweigert haben, die Zuständigkeit der EUStA anzuerkennen; äußert Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen dieser Zuständigkeitskonflikte auf die Ermittlungen, etwa durch Verlust von Beweismitteln oder verspätete Beweiserhebung; fordert die Kommission auf, Informationen über Zuständigkeitskonflikte zu sammeln und zu bewerten, um relevante Daten für die Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 zu gewinnen;	***Zusammenhang mit Ermittlungen der EUStA bestanden, darunter auch Fälle, die Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit geben; weist in diesem Zusammenhang auf die öffentliche Erklärung der EUStA zu einer Entscheidung über einen Zuständigkeitskonflikt in Kroatien hin; fordert die Kommission auf, solche Hindernisse im Rahmen ihrer Verantwortung für die Einhaltung des Unionsrechts und den Schutz der finanziellen Interessen der Union systematisch nachzuverfolgen;*** stellt mit Besorgnis fest, dass einige Mitgliedstaaten Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union als nationale Fälle eingestuft und sich geweigert haben, die Zuständigkeit der EUStA anzuerkennen; äußert Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen dieser Zuständigkeitskonflikte auf die Ermittlungen, etwa durch Verlust von Beweismitteln oder verspätete Beweiserhebung; fordert die Kommission auf, Informationen über Zuständigkeitskonflikte zu sammeln und zu bewerten, um relevante Daten für die Überarbeitung der Verordnung (EU) 2017/1939 zu gewinnen;

Or. en

Änderungsantrag 55
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 97

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
97. stellt fest, dass die EUStA 2024 die einschlägigen Kosten der „EPPO Academy“, die gemeinsam mit der Guardia di Finanza in Italien organisiert wurde, übernommen und zwei zweiwöchige internationale Präsenzkurse für	97. stellt fest, dass die EUStA 2024 die einschlägigen Kosten der „EPPO Academy“, die gemeinsam mit der Guardia di Finanza in Italien organisiert wurde, übernommen und zwei zweiwöchige internationale Präsenzkurse für

49 Ermittler durchgeführt hat; stellt fest, dass in einigen Mitgliedstaaten gezielte Schulungen für Strafverfolgungsbeamte zu Kriminalitätsbereichen im Zuständigkeitsbereich der EUStA durchgeführt wurden; stellt fest, dass 2024 weitere Sensibilisierungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwälte und der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf dezentraler und zentraler Ebene gegenüber nationalen Interessenträgern eingeleitet wurden, wobei Delegationen aus Justiz, Staatsanwaltschaft und Strafverfolgung bei zahlreichen Gelegenheiten empfangen wurden;	49 Ermittler durchgeführt hat; stellt fest, dass in einigen Mitgliedstaaten gezielte Schulungen für Strafverfolgungsbeamte zu Kriminalitätsbereichen im Zuständigkeitsbereich der EUStA durchgeführt wurden; ***fordert die Kommission auf, dieses wertvolle Schulungsprojekt zu unterstützen und seine Finanzierung sicherzustellen;*** stellt fest, dass 2024 weitere Sensibilisierungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwälte und der Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf dezentraler und zentraler Ebene gegenüber nationalen Interessenträgern eingeleitet wurden, wobei Delegationen aus Justiz, Staatsanwaltschaft und Strafverfolgung bei zahlreichen Gelegenheiten empfangen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 56
Ondřej Knotek, Virginie Joron, Julien Sanchez

Entschließungsantrag
Ziffer 99 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	99a. bedauert, dass sich die Kommission trotz wiederholter Warnungen des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs weiterhin übermäßig auf Ex-post-Kontrollen stützt, wodurch die Fähigkeit der Union, die missbräuchliche Verwendung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, geschwächt wird; betont, dass die bisherigen Erfahrungen mit der Aufbau- und Resilienzfazilität zeigen, dass solche Ausgabeninstrumente der Union ein Risiko für die finanziellen Interessen der Union darstellen; warnt davor, solche Modelle ohne robuste, durchsetzbare und

einheitliche Kontrollmechanismen in künftige Instrumente der Union zu übernehmen;

Or. en

Änderungsantrag 57
Csaba Molnár

Entschließungsantrag
Ziffer 104

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
104. bedauert, dass Ungarn der einzige verbleibende Mitgliedstaat ist, der sich noch nicht an der EUStA beteiligt, obwohl keine rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Hindernisse bestehen; fordert die ungarische Regierung auf, sich an der EUStA zu beteiligen***, und*** ist der Ansicht, dass ***dies den hohen Erwartungen*** der Zivilgesellschaft und der Bürger dahin gehend ***entsprechen*** würde, die rechtlichen Schutzvorkehrungen gegen Betrug und Korruption sowie sonstiges Fehlverhalten zu stärken***, die unmittelbar die*** finanziellen Interessen der Union ***beeinträchtigen und*** die positive Wirkung der politischen Maßnahmen der Union ***zur*** Förderung von Wachstum und Wohlstand der ungarischen Bürger ***schwächen***;	104. bedauert ***zutiefst***, dass Ungarn der einzige verbleibende Mitgliedstaat ist, der sich noch nicht an der EUStA beteiligt, obwohl keine rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Hindernisse bestehen; fordert die ungarische Regierung ***nachdrücklich*** auf, sich ***unverzüglich*** an der EUStA zu beteiligen***; vertritt die Auffassung, dass die anhaltende Nichtteilnahme nur als bewusster Versuch gedeutet werden kann, Korruption und den Missbrauch von Unionsmitteln einer unabhängigen europäischen Kontrolle zu entziehen;*** ist der Ansicht, dass ***durch den Beitritt des Landes zur EUStA endlich den langjährigen und legitimen Forderungen*** der Zivilgesellschaft und der Bürger dahin gehend ***entsprochen*** würde, die rechtlichen Schutzvorkehrungen gegen Betrug und Korruption sowie sonstiges ***schwerwiegendes*** Fehlverhalten zu stärken ***und das Vertrauen in den Schutz der*** finanziellen Interessen der Union ***wiederherzustellen, das derzeit durch anhaltende Mängel bei der Durchsetzung untergraben wird, wodurch*** die positive Wirkung der politischen Maßnahmen der Union ***geschwächt wird, mit denen auf die*** Förderung von Wachstum und Wohlstand der ungarischen Bürger***, der KMU sowie der lokalen und regionalen***

Gebietskörperschaften abgezielt wird;

Or. en

Änderungsantrag 58
Csaba Molnár

Entschließungsantrag
Ziffer 105

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
105. betont, dass jede mangelnde Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats mit der EUStA Nischen der Immunität und Vorrechte schafft, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union schwächen und ihn ungleich und ineffizient machen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen jeden Mitgliedstaat, der von der EUStA geleitete Untersuchungen systematisch behindert, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; fordert die Kommission auf, die Beteiligung an der EUStA als Voraussetzung für den Erhalt von Unionsmitteln zu prüfen, und ersucht die Kommission, das Kooperationsniveau der Mitgliedstaaten mit der EUStA genau zu überwachen; bedauert in diesem Zusammenhang die im Jahr 2024 gemeldeten Fälle, in denen Ermittler von OLAF und der EUStA bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten vor Ort bedroht wurden; betont, dass solche Situationen die Rechtsstaatlichkeit untergraben und das Handeln der Union schwächen***, und*** fordert die Einrichtung robuster präventiver und schützender Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten Personals in risikobehafteten Kontexten;	105. betont, dass jede mangelnde Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats mit der EUStA Nischen der Immunität und Vorrechte schafft, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union schwächen und ihn ungleich und ineffizient machen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen jeden Mitgliedstaat, der von der EUStA geleitete Untersuchungen systematisch behindert, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; fordert die Kommission auf, die Beteiligung an der EUStA als Voraussetzung für den Erhalt von Unionsmitteln zu prüfen, und ersucht die Kommission, das Kooperationsniveau der Mitgliedstaaten mit der EUStA genau zu überwachen; bedauert in diesem Zusammenhang ***zutiefst*** die im Jahr 2024 gemeldeten Fälle, in denen Ermittler von OLAF und der EUStA bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten vor Ort ***durch staatliche Stellen von Mitgliedstaaten*** bedroht wurden; ***weist darauf hin, dass die ungarische Regierung mehrfach Versuche unternommen hat, Bedienstete der Kommission und des OLAF systematisch auszuspionieren;*** betont, dass solche Situationen die Rechtsstaatlichkeit untergraben***, einen schwerwiegenden Bruch des gegenseitigen Vertrauens und der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Organen darstellen, ein Beispiel für den***

umfassenderen Missbrauch von Überwachungsbefugnissen durch den Staat sind und das Handeln der Union schwächen***;*** fordert die Einrichtung robuster präventiver und schützender Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten Personals in risikobehafteten Kontexten;

Or. en

Änderungsantrag 59
Tomáš Zdechovský

Entschließungsantrag
Ziffer 105

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
105. betont, dass jede mangelnde Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats mit der EUStA Nischen der Immunität und Vorrechte schafft, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union schwächen und ihn ungleich und ineffizient machen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen jeden Mitgliedstaat, der von der EUStA geleitete Untersuchungen systematisch behindert, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; fordert die Kommission auf, die Beteiligung an der EUStA als Voraussetzung für den Erhalt von Unionsmitteln zu prüfen, und ersucht die Kommission, das Kooperationsniveau der Mitgliedstaaten mit der EUStA genau zu überwachen; bedauert in diesem Zusammenhang die im Jahr 2024 gemeldeten Fälle, in denen Ermittler von OLAF und der EUStA bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten vor Ort bedroht wurden; betont, dass solche Situationen die Rechtsstaatlichkeit untergraben und das Handeln der Union schwächen, und fordert die Einrichtung robuster präventiver und schützender Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten	105. betont, dass jede mangelnde Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats mit der EUStA Nischen der Immunität und Vorrechte schafft, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union schwächen und ihn ungleich und ineffizient machen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen jeden Mitgliedstaat, der von der EUStA geleitete Untersuchungen systematisch behindert, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; ***fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob in die Konditionalitätsverordnung eine neue Klausel aufgenommen werden kann, wonach zu untersuchen ist, ob die Nichtteilnahme an der EUStA eine potenzielle Gefahr für die finanziellen Interessen der Union darstellt;*** fordert die Kommission auf, die Beteiligung an der EUStA als Voraussetzung für den Erhalt von Unionsmitteln zu prüfen, und ersucht die Kommission, das Kooperationsniveau der Mitgliedstaaten mit der EUStA genau zu überwachen; bedauert in diesem Zusammenhang die im Jahr 2024 gemeldeten Fälle, in denen Ermittler von OLAF und der EUStA bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten vor Ort bedroht wurden; betont, dass solche

Personals in risikobehafteten Kontexten;	Situationen die Rechtsstaatlichkeit untergraben und das Handeln der Union schwächen, und fordert die Einrichtung robuster präventiver und schützender Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten Personals in risikobehafteten Kontexten;

Or. en

Änderungsantrag 60
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 105

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
105. betont, dass jede mangelnde Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats mit der EUStA Nischen der Immunität und Vorrechte schafft, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union schwächen und ihn ungleich und ineffizient machen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen jeden Mitgliedstaat, der von der EUStA geleitete Untersuchungen systematisch behindert, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; ***fordert die Kommission auf, die Beteiligung an der EUStA als Voraussetzung für den Erhalt von Unionsmitteln zu prüfen, und*** ersucht die Kommission, das Kooperationsniveau der Mitgliedstaaten mit der EUStA genau zu überwachen; bedauert in diesem Zusammenhang die im Jahr 2024 gemeldeten Fälle, in denen Ermittler von OLAF und der EUStA bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten vor Ort bedroht wurden; betont, dass solche Situationen die Rechtsstaatlichkeit untergraben und das Handeln der Union schwächen, und fordert die Einrichtung robuster präventiver und schützender Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten Personals in risikobehafteten Kontexten;	105. betont, dass jede mangelnde Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats mit der EUStA Nischen der Immunität und Vorrechte schafft, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union schwächen und ihn ungleich und ineffizient machen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen jeden Mitgliedstaat, der von der EUStA geleitete Untersuchungen systematisch behindert, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; ersucht die Kommission, das Kooperationsniveau der Mitgliedstaaten mit der EUStA genau zu überwachen; bedauert in diesem Zusammenhang die im Jahr 2024 gemeldeten Fälle, in denen Ermittler von OLAF und der EUStA bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten vor Ort bedroht wurden; betont, dass solche Situationen die Rechtsstaatlichkeit untergraben und das Handeln der Union schwächen, und fordert die Einrichtung robuster präventiver und schützender Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten Personals in risikobehafteten Kontexten;

Or. en

Änderungsantrag 61
Kinga Kollár

Entschließungsantrag
Ziffer 105

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
105. betont, dass jede mangelnde Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats mit der EUStA Nischen der Immunität und Vorrechte schafft, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union schwächen und ihn ungleich und ineffizient machen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen jeden Mitgliedstaat, der von der EUStA geleitete Untersuchungen systematisch behindert, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; ***fordert die Kommission auf, die Beteiligung an der EUStA als Voraussetzung für den Erhalt von Unionsmitteln zu prüfen, und*** ersucht die Kommission, das Kooperationsniveau der Mitgliedstaaten mit der EUStA genau zu überwachen; bedauert in diesem Zusammenhang die im Jahr 2024 gemeldeten Fälle, in denen Ermittler von OLAF und der EUStA bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten vor Ort bedroht wurden; betont, dass solche Situationen die Rechtsstaatlichkeit untergraben und das Handeln der Union schwächen, und fordert die Einrichtung robuster präventiver und schützender Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten Personals in risikobehafteten Kontexten;	105. betont, dass jede mangelnde Zusammenarbeit eines Mitgliedstaats mit der EUStA Nischen der Immunität und Vorrechte schafft, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union schwächen und ihn ungleich und ineffizient machen, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, gegen jeden Mitgliedstaat, der von der EUStA geleitete Untersuchungen systematisch behindert, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; ersucht die Kommission, das Kooperationsniveau der Mitgliedstaaten mit der EUStA genau zu überwachen; bedauert in diesem Zusammenhang die im Jahr 2024 gemeldeten Fälle, in denen Ermittler von OLAF und der EUStA bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten vor Ort bedroht wurden; betont, dass solche Situationen die Rechtsstaatlichkeit untergraben und das Handeln der Union schwächen, und fordert die Einrichtung robuster präventiver und schützender Maßnahmen zum Schutz des eingesetzten Personals in risikobehafteten Kontexten;

Or. en

Änderungsantrag 62
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Ziffer 106

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
106. betont, dass die Tätigkeiten der EUStA zum Schutz der finanziellen Interessen der Union beitragen müssen***, wobei erwartet wird***, dass Beträge, die aufgrund krimineller Aktivitäten aus dem Unionshaushalt ausgezahlt und nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden, zurückerlangt werden; stellt fest, dass der Wiedereinziehungsprozess, der die Rückführung solcher Beträge ermöglicht, in die Zuständigkeit der nationalen Behörden fällt und dass die einschlägigen eingezogenen Beträge oder Vermögenswerte bzw. deren Wert, die sich aus Maßnahmen ergeben, die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten getroffen wurden, nach Abzug der den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Maßnahmen entstandenen Kosten gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2017/1939 in den Unionshaushalt zurückfließen sollten, da darin vorgesehen ist, dass Vermögenswerte oder Erträge nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts zu verwerten sind, unbeschadet der Rechte der Union oder anderer Opfer auf Entschädigung für erlittene Schäden; weist darauf hin, dass der Haushaltskontrollausschuss des Parlaments vorgeschlagen hat, potenzielle Einnahmen aus Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen als zweckgebundene Einnahmen im Unionshaushalt unter einer gesonderten Haushaltslinie zu verbuchen, die durch eine Haushaltsänderung geschaffen wird; begrüßt die Bereitschaft der EUStA, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Bemühungen zur Umsetzung der vorgenannten Vorschläge zu unterstützen; hält es für erforderlich, Artikel 38 zu ändern, um seine wirksame Umsetzung und Überwachung zu ermöglichen und so	106. betont, dass die Tätigkeiten der EUStA zum Schutz der finanziellen Interessen der Union beitragen müssen ***und dazu führen sollen***, dass Beträge, die aufgrund krimineller Aktivitäten aus dem Unionshaushalt ausgezahlt und nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden, zurückerlangt werden; stellt fest, dass der Wiedereinziehungsprozess, der die Rückführung solcher Beträge ermöglicht, in die Zuständigkeit der nationalen Behörden fällt und dass die einschlägigen eingezogenen Beträge oder Vermögenswerte bzw. deren Wert, die sich aus Maßnahmen ergeben, die von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten getroffen wurden, nach Abzug der den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Maßnahmen entstandenen Kosten gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2017/1939 in den Unionshaushalt zurückfließen sollten, da darin vorgesehen ist, dass Vermögenswerte oder Erträge nach Maßgabe des anwendbaren nationalen Rechts zu verwerten sind, unbeschadet der Rechte der Union oder anderer Opfer auf Entschädigung für erlittene Schäden; weist darauf hin, dass der Haushaltskontrollausschuss des Parlaments vorgeschlagen hat, potenzielle Einnahmen aus Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen als zweckgebundene Einnahmen im Unionshaushalt unter einer gesonderten Haushaltslinie zu verbuchen, die durch eine Haushaltsänderung geschaffen wird; begrüßt die Bereitschaft der EUStA, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um Bemühungen zur Umsetzung der vorgenannten Vorschläge zu unterstützen; hält es für erforderlich, Artikel 38 zu ändern, um seine wirksame Umsetzung und Überwachung zu ermöglichen und so

den Schutz des Unionshaushalts zu gewährleisten, und fordert die Kommission auf, die notwendigen Vereinbarungen mit den zuständigen nationalen Behörden zu treffen, damit diese Beträge in den Unionshaushalt eingehen, sowie die erforderlichen legislativen Lösungen vorzuschlagen, um dies wirksam durchzusetzen;	den Schutz des Unionshaushalts zu gewährleisten, und fordert die Kommission auf, die notwendigen Vereinbarungen mit den zuständigen nationalen Behörden zu treffen, damit diese Beträge in den Unionshaushalt eingehen, sowie die erforderlichen legislativen Lösungen vorzuschlagen, um dies wirksam durchzusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 63
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 111 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	111a. nimmt das außergewöhnlich hohe öffentliche Interesse an bestimmten Ermittlungen der EUStA zur Kenntnis, einschließlich der Ermittlung im Zusammenhang mit dem Erwerb von COVID-19-Impfstoffen in der Union; weist darauf hin, dass das Gleichgewicht zwischen Transparenz einerseits sowie der Unschuldsvermutung und der Integrität der Verfahren andererseits zu wahren ist; fordert die EUStA auf, klare Grundsätze für die öffentliche Kommunikation darüber einzuhalten, wann und wie sie die Durchführung von Ermittlungen bestätigt und aktuelle Informationen bereitstellt, und gleichzeitig sicherzustellen, dass für Fälle mit hoher Komplexität, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt und den Ruf haben, ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen;

Or. en

Änderungsantrag 64
Cristian Terheş

Entschließungsantrag
Ziffer 112 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	112a. stellt mit großer Besorgnis fest, dass es während der COVID-19-Pandemie zu Betrug in noch nie dagewesenem Ausmaß gekommen ist, dass es innerhalb öffentlicher Einrichtungen an Transparenz mangelt und dass öffentliche EU-Mittel fehlerhaft verwaltet werden; betont, dass im Tätigkeitsbericht 2023 der EUStA noch immer zahlreiche Betrugsfälle im Zusammenhang mit den im Rahmen der COVID-19-Pandemie bereitgestellten Mitteln aufgeführt werden[9a];
	[9a] https://www.eppo.europa.eu/sites/default/files/2024-06/EPPO_Annual_Report_2023_PDF_DE.pdf.
	Or. en

Änderungsantrag 65
Cristian Terheş

Entschließungsantrag
Ziffer 112 b (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	112b. ist zutiefst besorgt über den Mangel an Transparenz und öffentlicher Kommunikation hinsichtlich der Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von COVID-19-Impfstoffen in der Union, einer Angelegenheit, die weithin als einer der größten Betrugsfälle angesehen wird und von erheblichem

	öffentlichem Interesse ist; stellt fest, dass die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) im Jahr 2022 eine Ermittlung eingeleitet hat, die Bürgerinnen und Bürger jedoch noch immer nicht über deren Fortschritte oder Ergebnisse informiert wurden; fordert die EUStA nachdrücklich auf, angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitzustellen, um einen raschen Abschluss der Ermittlungen sicherzustellen, und unter vollständiger Einhaltung der rechtlichen Auflagen unverzüglich klare Informationen über den Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen zu veröffentlichen;
	Or. en

Änderungsantrag 66
Cristian Terheş

Entschließungsantrag
Ziffer 112 c (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	112c. fordert eine umfassende Prüfung der Verwendung öffentlicher Mittel durch die Europäische Kommission zur Finanzierung von Organisationen, die Lobbyarbeit für ihre politischen Prioritäten betreiben; betont, dass Lobbytätigkeiten vollständig transparent sein müssen; fordert die EUStA auf, der Überwachung der EU-Mittel, welche die Kommission nichtstaatlichen Organisationen zuweist, mehr Aufmerksamkeit zu widmen; betont, dass im Sonderbericht 11/2025 des Europäischen Rechnungshofs über die Transparenz der EU-Finanzierung für nichtstaatliche Organisationen schwerwiegende Mängel in Bezug auf Transparenz und Kontrolle aufgezeigt werden, darunter Probleme bei der Einstufung, Nachverfolgbarkeit und

Überwachung von Organisationen, die EU-Mittel erhalten, was in politischen Debatten über die Transparenz der Finanzierung von nichtstaatlichen Organisationen aufgegriffen wurde[1a];

1a

https://www.eca.europa.eu/en/publications/SR-2025-11.

Or. en

Änderungsantrag 67
Cristian Terheş

Entschließungsantrag
Ziffer 112 d (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	112d. fordert, dass die Verwendung öffentlicher Mittel durch die Kommission zur Finanzierung einer Schattenlobbygruppe, die die grüne Politik der Kommission vorantreibt, unverzüglich untersucht wird; betont, dass Lobbytätigkeiten transparent und unter vollständiger Offenlegung aller beteiligten Parteien erfolgen sollten;

Or. en

Änderungsantrag 68
Caterina Chinnici

Entschließungsantrag
Zwischenüberschrift 10

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine	Folgen des ***rechtswidrigen*** Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine

Or. en

Änderungsantrag 69
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Entschließungsantrag
Ziffer 115 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	115a. stellt fest, dass das wachsende Volumen der finanziellen Unterstützung der Union für die Ukraine, auch im Rahmen der Ukraine-Fazilität, in den kommenden Jahren wahrscheinlich zu einem zusätzlichen Ermittlungsbedarf seitens der EUStA führen wird; betont, dass es wichtig ist, diesen Herausforderungen durch eine angemessene Personalausstattung, eine sichere digitale Infrastruktur und verstärkte Kooperationsrahmen vorzugreifen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und zugleich die Ukraine wirksam zu unterstützen;

Or. en